



Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs der Änderung (Teilfortschreibung) des Regionalen Raumordnungsplans Mittelthüringen

Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen ist gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 1 und 11 Abs. 1 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPLG) vom 18. Dezember 2001 (GVBl. S. 485 ff.) dafür zuständig, mittels des Regionalen Raumordnungsplans (RROP) Mittelthüringen die räumliche und strukturelle Entwicklung für die Region Mittelthüringen festzulegen. Die Planungsregion Mittelthüringen umfasst die Landkreise Gotha, Sömmerda, Weimarer Land und den Ilm-Kreis sowie die kreisfreien Städte Erfurt und Weimar.

Die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen hat am 30.01.2003 gemäß § 8 Abs. 2 i.V.m. §§ 3 und 12 ThürLPIG die Änderung (Teilfortschreibung) des RROP Mittelthüringen für den Raum im Westen der Landeshauptstadt Erfurt beschlossen. In ihrer Sitzung am 07.03.2003 hat sie den Beschluss gefasst, den Entwurf der Änderung (Teilfortschreibung) des RROP Mittelthüringen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) wie folgt öffentlich auszulegen (Offenlegung):

Während der Offenlegungsfrist

vom 12.05.2003 bis 13.06.2003 (einschließlich)

wird der Entwurf der Änderung (Teilfortschreibung) des Regionalen Raumordnungsplans Mittelthüringen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 ThürLPIG bei den in der Regionalen Planungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften öffentlich ausgelegt. Der Entwurf der Änderung (Teilfortschreibung) des RROP Mittelthüringen kann damit innerhalb der Auslegungsfrist an folgenden Stellen von jedermann eingesehen werden:

– in der Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen mit Sitz im Thüringer Landesverwaltungsamt in Weimar,

– in den Landratsämtern der Landkreise Gotha, Sömmerda, Weimarer Land und des Ilm-Kreises und

– in den Stadtverwaltungen der Städte Apolda, Arnstadt, Erfurt, Gotha, Ilmenau, Sömmerda, Waltershausen und Weimar.

Innerhalb der genannten Auslegungsfrist hat jedermann die Möglichkeit, Anregungen schriftlich vorzubringen (Adresse siehe unten) oder vor Ort zur Niederschrift zu geben.

In der **Stadtverwaltung Erfurt**, erfolgt die Offenlegung im Informationszentrum der Bauverwaltung, 99096 Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss während folgender Zeiten:

Montag	9 bis 12 und 13 bis 16 Uhr
Dienstag	9 bis 12 und 13 bis 18 Uhr
Mittwoch	9 bis 12 Uhr
Donnerstag	9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr
Freitag	9 bis 12 Uhr

Schriftliche Anregungen sind innerhalb der o.g. Frist (Eingangsstempel) an die folgende Adresse zu senden:

**Planungsstelle der Regionalen
Planungsgemeinschaft Mittelthüringen beim
Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 611
Postfach 2249
99403 Weimar**

Erfurt, den 24. März 2003

Manfred Ruge
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt

Bekanntmachung einer Genehmigung

Für die Beschlüsse

- 006/03 Trägerwechsel Kindertagesstätte 4 „Haus der fröhlichen Strolche“
- 007/03 Trägerwechsel Kindertagesstätte 5 „Marienkäfer am Ringelberg“
- 008/03 Trägerwechsel Kindertagesstätte 14 „Am Sportplatz“
- 009/03 Trägerwechsel Kindertagesstätte 18 „Schwemmbacher Spatzen“
- 010/03 Trägerwechsel Kindertagesstätte 31 „Am Kilianipark“
- 011/03 Trägerwechsel Kindertagesstätte 32 „Marbacher Lausbuben“
- 012/03 Trägerwechsel Kindertagesstätte 34 „Am Fuchsgrund“
- 013/03 Trägerwechsel Kindertagesstätte 38 „Fuchs und Elster“
- 014/03 Trägerwechsel Kindertagesstätte 39 „Johannesplatzkäfer“
- 015/03 Trägerwechsel Kindertagesstätte 40 „An der schmalen Gera“
- 016/03 Trägerwechsel Kindertagesstätte 64 „Waldblick“
- 017/03 Trägerwechsel Kindertagesstätte 74 „Benjamin Blümchen“
- 018/03 Trägerwechsel Kindertagesstätte 85 „Glückspilz“
- 019/03 Trägerwechsel Kindertagesstätte 87 „Bussi Bär“
- 020/03 Trägerwechsel Kindertagesstätte 35 „Schwalbennest“

- 022/03 Trägerwechsel Kindertagesstätte 2 „Vollbrachtfinken“
- 023/03 Trägerwechsel Kindertagesstätte 6 „Regenbogenland“
- 024/03 Trägerwechsel Kindertagesstätte 12 „Glückskäfer“
- 025/03 Trägerwechsel Kindertagesstätte 33 „Bunter Schmetterling“
- 026/03 Trägerwechsel Kindertagesstätte 43 „Am Huttenplatz“
- 027/03 Trägerwechsel Kindertagesstätte 50 „Liliput“
- 028/03 Trägerwechsel Kindertagesstätte 59 „Am Südpark“
- 029/03 Trägerwechsel Kindertagesstätte 77 „Friedrich Fröbel“

hat das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 18.03.2003 (Az.: 205.10-1514.21-011/03-EF) die kostenfreie Übertragung von beweglichen Vermögensgegenständen zweckgebunden zum Betreiben der Kindertagesstätten im Rahmen der Übertragung an freie Träger gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die untere Wasserbehörde der Stadtverwaltung Erfurt gibt hiermit den Antrag des Staatlichen Umweltamtes Erfurt auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Gewässerkundlichen Messanlagen (Grundwasserbeobachtungsrohre) in der Gemarkung Bischleben, gemäß § 7 Abs. 1 der Sachrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dez. 1994 (BGBl. I S.3900) öffentlich bekannt.

Folgendes Flurstück ist davon betroffen:

- in der Gemarkung Bischleben, Flur 4, das Flurstück 10/21.

Die Antragsunterlagen auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Dienstbarkeit gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes beinhalten:

- eine auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte erstellte Karte, auf der die Lage der beiden Grundwasserbeobachtungsrohre eingetragen ist (Anlage 1)
- Auszug aus dem Automatischen Liegenschaftsbuch (Anlage 2)
- eine Liste mit Angaben über das betroffene Grundstück (Anlage 3)
- eine Versicherung der Richtigkeit der Liste, die von der technischen Leitung der Dienststelle unterschrieben ist (Anlage 4)

Für die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe erfolgt im Umwelt- und Naturschutzamt, untere Wasserbehörde, Stauffenbergallee 18, Zi. 310, 99085 Erfurt während der Dienstzeiten eine öffentliche Auslegung.

Während der Auslegungsfrist kann Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Behörde eingelegt werden.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass der vom Antragsteller dargestellte Standort der Grundwasserbeobachtungsrohre nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von den Grundwasserbeobachtungsrohren betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Antragsteller dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Dr. Gunter Sieche

Amtsleiter Umwelt- und Naturschutzamt

Beschluss SuS 001/03 vom 20. März 2003

Grundschule am Großen Herrenberg Erfurt

01 Die Staatliche Grundschule 33, Hermann-Brill-Straße 131 in Erfurt wird mit Wirkung vom 16. Juni 2003 unter folgender Bezeichnung geführt:

Grundschule am Großen Herrenberg Erfurt

Staatliche Grundschule

Hermann-Brill-Straße 131, 99099 Erfurt

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon 655 1329, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Öffnungszeiten der Bürgerservicebüros in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26

Montag, Dienstag und Donnerstag	von 8.30 bis 18 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 8.30 bis 13 Uhr

Öffnungszeiten des Informationszentrums der Bauverwaltung, Löberstraße 34, Erdgeschoss:

Montag und Mittwoch	von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
Dienstag	von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag	von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
Freitag	von 9 bis 12 Uhr

Beschluss Nr. 116/2002 vom 19. Juni 2002

Restabfallbehandlung in der Restabfallbehandlungsanlage Erfurt-Ost ab dem 01. Juni 2005

Für die mit o.g. Beschluss bestätigten Zweckvereinbarungen

- zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und der Stadt Weimar sowie
- zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und dem Kreis Weimarer Land

liegt gemäß § 11 ThürKGG die Eingangsbestätigung des Thüringer Landesverwaltungsamt vom 24.02.2003 vor.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung sind die genannten Zweckvereinbarungen in den Bürgerservicebüros verfügbar.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss GuS 001/03 vom 19. März 2003

Verfahrensweise zur Prioritätensetzung für SAM im Bereich Soziale Dienste

01 Neu- und Verlängerungsanträge für SAM sind jeweils bis zum 01.10. für das gesamte kommende Jahr im Dezernat 05 oder im Amt für Sozial- und Wohnungswesen einzureichen.

02 Die Verwaltung erstellt eine Gesamtübersicht aller eingegangenen Anträge alphabetisch geordnet und votiert diese nach dem Kriterienkatalog zur Förderrichtlinie und unter Berücksichtigung der fachlichen Zusatzkriterien.

V.: Amt 50

03 Mit der obersten Priorität werden nur Maßnahmen votiert, die aus fachlichen Gründen im besonderen regionalen Interesse liegen und/oder mit denen Dauerarbeitsplätze geschaffen werden. Die Priorität 1f gem. Kriterienkatalog für Arbeitnehmer über 55 Jahre wird nur dann vergeben, wenn dies auch fachlich begründet ist. Unter den Maßnahmen mit oberster Priorität haben diejenigen Maßnahmen, die zur Unterstützung der kommunalen Pflichtaufgaben beitragen oder haushaltsentlastende Wirkung haben, Vorrang.

04 Nach Bekanntgabe des Votierungsrahmens durch die GFAW wird die Gesamtübersicht dem Ausschuss Gleichstellung und Soziales zur Beschlussfassung vorgelegt.

05 Anträge, die nach dem 01.10. für das kommende Jahr eingehen, werden nur dann bearbeitet, wenn der Votierungsrahmen für die Stadt Erfurt noch nicht ausgeschöpft ist.

06 Die Beschlüsse GuS Nr. 004/2000 und 007/2001 werden aufgehoben.

Hinweis

Die Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst, Rathaus, Zimmer 216, Telefon 6552004 während der Dienstzeit erhalten, da die Plätze auf der Besuchertribüne begrenzt sind.

Ab sofort hängen auch die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse im Bürgerservice aus; gleichfalls können die Vorlagen der Ausschüsse eingesehen werden.

Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Pressereferat beim Oberbürgermeister
Anschrift: 99084 Erfurt, Fischmarkt 1
Telefon 6 55 21 20/25 · Telefax 6 55 21 29

Redaktion: Heike Dobenecker

Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG

Vertrieb: Zeitungsgruppe Thüringen

Erscheinungsweise: in der Regel 14-tägig, kostenlos verteilt an alle erreichbaren Erfurter Haushalte

Der Abonnementpreis beträgt bei Postversand 66,50 EUR jährlich. Bestellung unter obiger Anschrift möglich.

Einzelexemplare können unter der genannten Anschrift zum Preis von 2,60 EUR bezogen werden.

Beschluss GuS 002/03 vom 19. März 2003

Prioritätensetzung für SAM im Jahr 2003 – Bereich Soziale Dienste

01 Der Beschluss GuS Nr. 011/02 - Prioritätenliste für Neuanträge und Verlängerungen von Strukturanpassungsmaßnahmen 2003 Bereich Soziale Dienste (1. Vorlage) wird aufgehoben.

02 Die Prioritätensetzung gemäß Anlage für Neuanträge und Verlängerungen von SAM 2003, Bereich Soziale Dienste, wird bestätigt.

Hinweis: Die Anlage ist im Bürgerservice verfügbar.

Beschluss Nr. 056/2003 vom 12. März 2003

Abgabe der Nashornkuh „Kenia“ an den Zoo in Lille

Genaue Fassung:

01 Vorbehaltlich der Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes wird der Übergabe der Breitmaulnashornkuh „Kenia“ aus dem Bestand des Thüringer Zooparks als Dauerleihgabe an den Zoo der Partnerstadt Lille im Rahmen des Europäischen Erhaltungszuchtprogramms für Breitmaulnashörner zugestimmt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweis: Der Beschluss bedarf gemäß § 67 Abs. 3 ThürKO der Genehmigung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt. Nach Vorliegen der Genehmigung wird diese öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss Nr. 057/2003 vom 12. März 2003

Bildung des Sparkassenzweckverbandes Mittelthüringen sowie Vereinigung der Sparkasse Erfurt, Kreissparkasse Sömmerda und der Sparkasse Weimar zur Sparkasse Mittelthüringen

Genaue Fassung:

01 Der Stadtrat beschließt den Beitritt der Stadt Erfurt zum Sparkassenzweckverband Mittelthüringen. Die Gewährträgerschaft für die Sparkasse Erfurt geht mit Entstehung des Sparkassenzweckverbandes Mittelthüringen auf diesen über.

02 Der Stadtrat beschließt die in der Anlage 3 befindliche Artikel-Satzung zum Sparkassenzweckverband Mittelthüringen.

03 Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, die in der Anlage 5 befindliche Vereinbarung über die Bildung des Sparkassenzweckverbandes Mittelthüringen sowie die Vereinigung der Sparkasse Erfurt, der Kreissparkasse Sömmerda und der Sparkasse Weimar zur Sparkasse Mittelthüringen zu unterzeichnen.

04 Der Stadtrat bestellt für den Zeitpunkt des Entstehens des Zweckverbandes die nachfolgend benannten Stadtratsmitglieder als übrige Verbandsräte:

Verbandsrat	Stellvertreter
1. Frau Dr. Blassy	Herr Schlegelmilch
2. Herr Kallenbach	Herr Steube
3. Herr Dr. Krause	Herr Panse
4. Herr Schwäblein	Frau Hentsch
5. Herr Vothknecht	Herr Pfistner
6. Herr Oehler	Herr Bechthum
7. Herr Dr. Müller	Herr Dr. Geiger
8. Herr Metz	Herr Dr. Warweg
9. Herr Mühle	Herr Rathsfeld
10. Frau Landherr	Herr Rebhan
11. Frau Körber	Herr Stampf

05 Der Stadtrat weist die von der Stadt Erfurt entsandten Verbandsräte für die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Mittelthüringen an,

- die Vereinigung der Sparkasse Weimar, der Kreissparkasse Sömmerda und der Sparkasse Erfurt im Wege der Aufnahme durch die derzeitige Sparkasse Erfurt und zukünftige Sparkasse Mittelthüringen und
- die in der Anlage 4 befindliche Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Erfurt zu beschließen sowie
- bei der Ergänzungswahl zum Verwaltungsrat der zukünftigen Sparkasse Mittelthüringen gemäß § 7 Absatz 4 lit. c) der Gewährträgervereinbarung drei Mitglieder aus dem Kreis der zum Stadtrat der Stadt Weimar wählbaren Personen, vier Mitglieder aus dem Kreis der zum Kreistag des Kreises Weimarer Land wählbaren Personen und sieben Mitglieder aus dem Kreis der zum Kreistag des Landkreises Sömmerda wählbaren Personen zu wählen, darunter die bisherigen von den Zweckverbandmitgliedern Stadt Weimar, Kreis Weimarer Land und Landkreis Sömmerda in die Verwaltungsräte der aufgenommenen Sparkassen Kreissparkasse Sömmerda und Sparkasse Weimar gewählten Mitglieder.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

(GVBl. S. 290) sowie §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 4 des Thüringer Sparkassengesetzes (ThürSpkG) vom 19. Juli 1994, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Sparkassengesetzes vom 03.12.2002 (GVBl. S. 416) werden folgende Satzungen zur Bildung des Sparkassenzweckverbandes Mittelthüringen (Artikel 1) sowie zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes (Artikel 2) vereinbart:

Artikel 1

Satzung zur Bildung des Sparkassenzweckverbandes Mittelthüringen

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Verbandsmitglieder und Aufgaben

(1) Die Stadt Erfurt, der Landkreis Sömmerda, die Stadt Weimar sowie der Kreis Weimarer Land bilden einen Sparkassenzweckverband nach § 16 Abs. 1 ThürKGG. Aufgabe des Sparkassenzweckverbandes ist es, Gewährträger bzw. ab dem 19.07.2005 Träger der aus der Vereinigung der Sparkasse Erfurt, der Kreissparkasse Sömmerda und der Sparkasse Weimar entstehenden Zweckverbandssparkasse „Sparkasse Mittelthüringen“ zu sein. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein Siegel.

(2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines anderen Kreditinstitutes und die Unterstützung solcher Unternehmen zu unterlassen. Ob in einem Verhalten eines Verbandsmitglieds eine Unterstützung im Sinne des Satzes 1 liegt, entscheidet im Zweifel die Verbandsversammlung auf Antrag eines Verbandsmitglieds.

(3) Der Verband ist Mitglied des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen.

§ 2

Name, Sitz und Wirkungsbereich

(1) Der Verband führt den Namen „Sparkassenzweckverband Mittelthüringen“. Er hat seinen Sitz in Erfurt.

(2) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

§ 3

Zweck, Haftung

(1) Der Verband ist der Gewährträger der Zweckverbandssparkasse Mittelthüringen. Er haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den Verband nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden.

(2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Verbandsmitglieder untereinander im Verhältnis die Stadt Erfurt zu 40 vom Hundert, der Landkreis Sömmerda zu 28 vom Hundert, der Kreis Weimarer Land zu 16 vom Hundert und die Stadt Weimar zu 16 vom Hundert (Umlegungsschlüssel im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 37 ThürKGG).

(3) Der Verband stellt sicher, dass die Zweckverbandssparkasse ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast).

§ 4

Mitgliedschaft

Dem Verband können auf Antrag weitere kommunale Gebietskörperschaften beitreten. Der Beitritt wird mit dem Beginn des auf die erfolgte Satzungsänderung (§ 1 Abs. 1) folgenden Kalenderjahres wirksam.

Anlage 3

Artikelsatzung Sparkassenzweckverband Mittelthüringen

Gemäß §§ 2 Abs. 1, 16 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

II. Abschnitt: Verfassung und Verwaltung

§ 5 Organe

Die Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung (§§ 6 bis 9) und
2. der Verbandsvorsitzende (§ 10).

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung; Amtsdauer

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen drei Stellvertretern und siebenundzwanzig übrigen Verbandsräten.

(2) Als übrige Verbandsräte nach Absatz 1 entsenden in die Verbandsversammlung:

- a) das Verbandsmitglied Stadt Erfurt elf,
- b) das Verbandsmitglied Landkreis Sömmerda sieben,
- c) die Verbandsmitglieder Kreis Weimarer Land und Stadt Weimar jeweils im Wechsel für die Dauer einer Kommunalwahlperiode vier bzw. fünf, beginnend mit fünf übrigen Verbandsräten des Verbandsmitgliedes Kreis Weimarer Land.

(3) Zum übrigen Verbandsrat darf nur bestellt werden, wer die kommunal- und sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Zweckverbandssparkasse erfüllt; § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 bis Abs. 3 ThürSpkG sowie § 27 Abs. 3 ThürKGG gelten entsprechend.

(4) Für die übrigen Verbandsräte bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils Stellvertreter. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. Ist ein Verbandsrat vorübergehend oder endgültig verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat bestellt oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. Die nach § 28 Abs. 2 ThürKGG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehörenden Verbandsräte werden im Verhinderungsfall durch ihre jeweiligen allgemeinen Stellvertreter im kommunalen Hauptamt als übrige Verbandsräte vertreten.

(5) Die Verbandsräte und deren Stellvertreter werden, soweit sie nicht gemäß § 28 Abs. 2 ThürKGG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, für die Dauer der zum Zeitpunkt der Bestellung laufenden Kommunalwahlperiode der Stadträte und Kreistage bestellt.

(6) Abweichend von der Regelung des Absatzes 5 endet die Amtszeit vor dem Ablauf der laufenden Kommunalwahlperiode

1. bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds auch mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft,
2. bei kommunalen Wahlbeamten mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses oder ihrer Abberufung durch die Vertretungskörperschaft des Verbandsmitglieds, wenn die Beendigung oder Abberufung vor dem Ablauf der Amtszeit liegt oder
3. wenn Ausschlussgründe nach § 12 Abs. 1 bis Abs. 3 ThürSpkG oder § 27 Abs. 3 ThürKGG eintreten.

(7) Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neu gewählten Mitglieder weiter aus.

(8) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter sowie die übrigen Verbandsräte sind zur Amtsverschwiegenheit über die Angelegenheiten des Verbandes verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung bestehen. Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.

(9) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter sowie die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung entsprechend den Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger in der jeweils gültigen Fassung. Die Verbandsversammlung erlässt für die Abgeltung dieser Ansprüche eine Entschädigungsordnung, in der sie Durchschnittssätze bestimmen kann. Die Aufwendungen trägt die Zweckverbandssparkasse.

§ 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere solche, die nach dem ThürSpkG dem Gewährträger vorbehalten sind, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere:

1. die Änderung der Verbandssatzung,
2. der Erlass und die Änderung der Satzung der Zweckverbandssparkasse (§ 5 Abs. 3 ThürSpkG),
3. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Zweckverbandssparkasse (§ 11 Abs. 1 ThürSpkG),
4. die Beschlussfassung über die Entlastung des Verwaltungsrates der Zweckverbandssparkasse (§ 20 Abs. 5 ThürSpkG),
5. die Beschlussfassung über die Vereinigung der Zweckverbandssparkasse mit einer benachbarten Sparkasse (§ 22 Abs. 2 ThürSpkG),
6. die Verteilung von an den Verband abgeführten Überschüssen an die Verbandsmitglieder (§ 21 Abs. 2 ThürSpkG),
7. die Inanspruchnahme der Verbandsmitglieder nach § 3 dieser Satzung,

8. die Auflösung der Zweckverbandssparkasse (§ 23 Satz 1 ThürSpkG),
9. die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zur Beschlussfassung über die Entlastung des Verwaltungsrates der Zweckverbandssparkasse und die Verteilung des dem Verband abgeführten Jahresüberschusses (§ 21 Abs. 2 ThürSpkG) schriftlich einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Die Einladung muss Zeit und Ort der Sitzung sowie die Beratungsgegenstände angeben und spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen; in dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Auf Antrag kann ihnen das Wort erteilt werden.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet im Benehmen mit den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden die Beratungsgegenstände vor und leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.

(2) Die Organe der Zweckverbandssparkasse nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen.

(4) Bei Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, kann die Verbandsversammlung innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen werden. In dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder der Verbandsversammlung beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Die Vorschriften der ThürKO über die Öffentlichkeit von Sitzungen gelten entsprechend.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das ThürKGG oder die Verbandssatzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig. Es wird offen abgestimmt. Stimmenthaltungen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Eine Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

(7) Bei Wahlen wird geheim abgestimmt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die der Verbandsversammlung vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ungültig sind leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel, die den Willen der Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Die Verbandsversammlung kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen; neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; die Sätze 6 bis 8 finden entsprechende Anwendung. Absatz 6 Satz 6 und 7 gelten entsprechend. Im übrigen gilt § 39 (3) ThürKO entsprechend.

(8) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(9) Die Vorschriften der ThürKO über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung sind entsprechend anzuwenden. Sie gelten nicht für die Teilnahme von Verbandsräten an

1. Wahlen und
2. Beratungen und Abstimmungen bei Beschlüssen, die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

Verbandsräte, die von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sind, haben bei nichtöffentlicher Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung nach dessen Anhörung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. Der Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Verbandsrat zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch von Anfang an als wirksam, wenn die in Satz 5 genannte Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist.

(10) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, der Namen der Anwesenden und Abwesenden nach § 6 Abs. 1 unter Angabe des Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Die Niederschrift ist von dem Verbandsvorsitzenden und einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Verbandsrat zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung durch Beschluss zu genehmigen. Die Verbandsversammlung kann Hilfspersonen zur Vorbereitung der Niederschrift, insbesondere Dienstkräfte der Zweckverbandssparkasse, zuziehen.

§ 10

Verbandsvorsitzender

(1) Verbandsvorsitzender ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 der Oberbürgermeister der Stadt Erfurt. Erster stellvertretender Verbandsvorsitzender ist der Landrat des Landkreises Sömmerda, zweiter stellvertretender Verbandsvorsitzender der Oberbürgermeister der Stadt Weimar, dritter stellvertretender Verbandsvorsitzender der Landrat des Kreises Weimarer Land. Am 1. Januar 2005 wird der bis zu diesem Zeitpunkt erste stellvertretende Verbandsvorsitzende Verbandsvorsitzender, der bis zu diesem Zeitpunkt zweite bzw. dritte stellvertretende Verbandsvorsitzende wird erster bzw. zweiter stellvertretender Verbandsvorsitzender und der Verbandsvorsitzende wird dritter stellvertretender Verbandsvorsitzender. Für den weiteren Wechsel zwischen dem Verbandsvorsitzenden und den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden jeweils zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres gilt Satz 3 entsprechend. Scheidet einer der Leiter der Verwaltungen der Verbandsmitglieder aus seinem kommunalen Hauptamt aus, so ist sein jeweiliger Stellvertreter im kommunalen Hauptamt bis zu dessen Wiederbesetzung Verbandsvorsitzender bzw. stellvertretender Verbandsvorsitzender.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten im Benehmen mit den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, die nach der ThürKO dem Leiter der Verwaltung zukommen.

(3) Der Verband wird von dem Verbandsvorsitzenden vertreten. § 9 Abs. 9 gilt entsprechend.

(4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können auf Grund einer den in Satz 2 genannten Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von Bediensteten der Zweckverbandssparkasse unterzeichnet werden.

(5) Absatz 4 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Verband finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

§ 11

Verbandskosten

Die Verbandskosten trägt die Zweckverbandssparkasse Mittelthüringen. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 12

Überschüsse

(1) An der Verteilung von Überschüssen der Zweckverbandssparkasse, die diese an den Verband abführt, nehmen die Verbandsmitglieder entsprechend § 3 Abs. 2 teil.

(2) Die Überschüsse sind von den Verbandsmitgliedern für öffentliche, dem gemeinen Nutzen dienende Zwecke zu verwenden.

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 13

Anzuwendendes Recht

Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den jeweils für die kommunale Gemeinschaftsarbeit (Zweckverbände) geltenden Bestimmungen, den Vorschriften des ThürSpkG in der jeweils geltenden Fassung und dieser Verbandssatzung.

§ 14

Änderungen der Verbandssatzung

Eine Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 15

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

(2) Das Vermögen des Verbandes wird auf die Verbandsmitglieder verteilt; § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Thüringer Staatsanzeiger.

(2) Kann die Bekanntmachungsform nach Absatz 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, erfolgt sie durch öffentlichen Aushang in den Geschäftsräumen in allen Filialen der Zweckverbandssparkasse. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses entsprechend Absatz 1 unter Hinweis auf die tatsächlich erfolgte Art der Bekanntmachung nachzuholen.

§ 17

In-Kraft-Treten der Verbandssatzung; Entstehen des Zweckverbandes

(1) Die Verbandssatzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Verbandssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(3) Mit dem In-Kraft-Treten der Satzung entsteht der Zweckverband.

(4) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 2 hinweisen.

Artikel 2

Satzung zur Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Mittelthüringen

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Trägerschaft und Haftung

(1) Der Verband ist der Träger der Zweckverbandssparkasse Mittelthüringen. Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Der Träger der Sparkasse haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Gewährträger“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Nr. 7 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 4“ ersetzt.

3. § 11 Satz 2 wird gestrichen.

4. In § 12 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2“ jeweils durch die Angabe „§ 17 Abs. 4“ ersetzt.

5. Es wird folgender § 17 eingefügt:

„§ 17

Haftung des Trägers ab dem 19. Juli 2005

(1) Der Träger der Sparkasse am 18. Juli 2005 haftet für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten der Sparkasse. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.

(2) Der Träger wird seinen Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald er bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt hat, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden können.

(3) Verpflichtungen der Sparkasse aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusagen oder einer durch die Mitgliedschaft im Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Absätze 1 und 2 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.

(4) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Verbandsmitglieder untereinander im Verhältnis die Stadt Erfurt zu 40 vom Hundert, der Landkreis Sömmerda zu 28 vom Hundert, der Kreis Weimarer Land zu 16 vom Hundert und die Stadt Weimar zu 16 vom Hundert (Umlegungsschlüssel im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 37 ThürKGG).

(5) Verbindlichkeiten der Sparkasse aus der Begebung von Genussrechtskapital und der Hereinnahme von stillen Einlagen der Sparkasse sind von der Haftung des Trägers nach Abs. 1 ausgeschlossen.“

6. § 17 wird § 18.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

1. Die Satzung zur Bildung des Sparkassenzweckverbandes Mittelthüringen tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

2. Die Satzung zur Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Mittelthüringen tritt mit Wirkung zum 19. Juli 2005 in Kraft.

Anlage 5

VEREINBARUNG

zwischen

der Stadt Erfurt, dem Landkreis Sömmerda, der Stadt Weimar

und dem Kreis Weimarer Land

– nachfolgend auch „Gewährträger“ bzw. „Träger“ genannt –

über die Bildung des Sparkassenzweckverbandes Mittelthüringen

sowie die Vereinigung der Sparkasse Erfurt,

der Kreissparkasse Sömmerda und der Sparkasse Weimar zur

Sparkasse Mittelthüringen

Präambel

(1) Auf der Grundlage des Thüringer Sparkassengesetzes (ThürSpkG) vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 911), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Sparkassengesetzes vom 3. Dezember 2002 (GVBl. S. 416), bestehen

a) die Sparkasse Erfurt in der gemeinschaftlichen Gewährträgerschaft der Stadt Erfurt und des Landkreises Sömmerda,

b) die Kreissparkasse Sömmerda in der Gewährträgerschaft des Landkreises Sömmerda und

c) die Sparkasse Weimar in der gemeinschaftlichen Gewährträgerschaft der Stadt Weimar und des Kreises Weimarer Land.

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

(2) In Verfolgung der öffentlichen Aufgabe, mit der Gewährträgerschaft für eine kommunale Sparkasse in ihrem Gebiet die Versorgung mit Finanzdienstleistungen sicherzustellen und den Wettbewerb im Kreditgewerbe zu stärken, schließen die Stadt Erfurt, der Landkreis Sömmerda, die Stadt Weimar und der Kreis Weimarer Land die nachfolgende Vereinbarung über die Bildung des Sparkassenzweckverbandes Mittelthüringen und die Vereinigung der Sparkasse Erfurt, der Kreissparkasse Sömmerda und der Sparkasse Weimar zur Sparkasse Mittelthüringen.

(3) Das Vorhaben ist von dem gemeinsamen Willen getragen, im Interesse der Bevölkerung und der Wirtschaft - insbesondere des Mittelstandes - die Leistungsfähigkeit des Sparkassenwesens im Gebiet der beteiligten Träger nachhaltig zu stärken. Die vereinigte Sparkasse wird dabei kundennaher Dienstleister für eine gleichmäßige Entwicklung aller Teile ihres zusammengeführten Geschäftsgebietes sein und ihre Geschäftspolitik nach innen und außen insbesondere an diesem Leitbild ausrichten.

Abschnitt A

Sparkassenzweckverband Mittelthüringen

§ 1

Bildung des Sparkassenzweckverbandes Mittelthüringen

(1) Die Stadt Erfurt, der Landkreis Sömmerda, die Stadt Weimar und der Kreis Weimarer Land bilden einen Sparkassenzweckverband auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 ThürSpkG i.V.m. dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290).

(2) Der Sparkassenzweckverband trägt den Namen „Sparkassenzweckverband Mittelthüringen“ und hat seinen Sitz in Erfurt.

(3) Aufgabe des Sparkassenzweckverbandes ist es, Gewährträger bzw. ab dem 19.07.2005 Träger der aus der Vereinigung der Sparkasse Erfurt, der Kreissparkasse Sömmerda und der Sparkasse Weimar entstehenden Zweckverbandssparkasse „Sparkasse Mittelthüringen“ zu sein.

(4) Zu diesem Zweck übertragen die Gewährträger mit Wirkung des Entstehens des Sparkassenzweckverbandes Mittelthüringen die Gewährträgerschaft bzw. gemeinschaftliche Gewährträgerschaft für die Sparkasse Erfurt, die Kreissparkasse Sömmerda und die Sparkasse Weimar auf den Sparkassenzweckverband. Die Rechte und Pflichten der bisherigen Gewährträger der Sparkassen gemäß den Bestimmungen des Thüringer Sparkassengesetzes gehen auf den Sparkassenzweckverband Mittelthüringen über.

(5) Für die Verbindlichkeiten des Sparkassenzweckverbandes nach Maßgabe des Thüringer Sparkassengesetzes haften im Innenverhältnis die Stadt Erfurt in Höhe von 40 v.H., der Landkreis Sömmerda in Höhe von 28 v.H., die Stadt Weimar in Höhe von 16 v.H. und der Kreis Weimarer Land in Höhe von 16 v.H..

(6) Abführungen aus Jahresüberschüssen der Zweckverbandssparkasse nach § 21 Abs. 2 ThürSpkG sowie das im Falle der Auflösung der Zweckverbandssparkasse nach § 23 ThürSpkG verbleibende Vermögen werden nach dem in Abs. 5 genannten Verhältnis an die Verbandsmitglieder verteilt und sind für gemeinnützige Zwecke des jeweiligen Verbandsmitgliedes zu verwenden.

§ 2

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen drei Stellvertretern und siebenundzwanzig übrigen Verbandsräten.

(2) In die Verbandsversammlung nach Absatz 1 entsenden:

- das Verbandsmitglied Stadt Erfurt elf übrige Verbandsräte,
- das Verbandsmitglied Landkreis Sömmerda sieben übrige Verbandsräte,
- die Verbandsmitglieder Stadt Weimar und Kreis Weimarer Land jeweils im Wechsel für die Dauer einer Kommunalwahlperiode vier bzw. fünf übrige Verbandsräte, beginnend mit fünf übrigen Verbandsräten des Kreises Weimarer Land.

(3) Mit Ausnahme der Verbandsräte kraft Amtes bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder für die übrigen Verbandsräte jeweils Stellvertreter.

§ 3

Verbandsvorsitzender

Verbandsvorsitzender ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 der Oberbürgermeister der Stadt Erfurt. Erster stellvertretender Verbandsvorsitzender ist der Landrat des Landkreises Sömmerda, zweiter stellvertretender Verbandsvorsitzender der Oberbürgermeister der Stadt Weimar, dritter stellvertretender Verbandsvorsitzender der Landrat des Kreises Weimarer Land. Am 1. Januar 2005 wird der bis zu diesem Zeitpunkt erste stellvertretende Verbandsvorsitzende Verbandsvorsitzender, der bis zu diesem Zeitpunkt zweite bzw. dritte stellvertretende Verbandsvorsitzende wird erster bzw. zweiter stellvertretender Verbandsvorsitzende und der Verbandsvorsitzende wird dritter stellvertretender Verbandsvorsitzender. Für den weiteren Wechsel zwischen dem Verbandsvorsitzenden und den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden jeweils zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres gilt Satz 3 entsprechend.

§ 4

Rechtsverhältnisse im Übrigen

Die Rechtsverhältnisse des Sparkassenzweckverbandes Mittelthüringen im Übrigen werden unter Einbeziehung der in den §§ 1 bis 3 getroffenen Regelungen wie aus der dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigefügten ersten Zweckverbandssatzung ersichtlich geregelt. Zukünftige Änderungen der Zweckverbandssatzung obliegen der Zweckverbandsversammlung.

Abschnitt B Sparkasse Mittelthüringen

§ 5

Vereinigung der Sparkassen

(1) Die Sparkasse Erfurt, die Kreissparkasse Sömmerda und die Sparkasse Weimar sollen zum nächst möglichen Termin nach der konstituierenden Sitzung des Sparkassenzweckverbandes Mittelthüringen vereinigt werden.

(2) Die Vereinigung soll im Wege der Aufnahme der Kreissparkasse Sömmerda und der Sparkasse Weimar durch die Sparkasse Erfurt nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 ThürSpkG erfolgen.

(3) Als von dem in Abs. 1 festgelegten Vereinigungszeitpunkt abweichender Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der aufgenommenen Sparkassen Sömmerda und Weimar als für Rechnung der aufnehmenden Sparkasse Erfurt vorgenommen gelten (Verschmelzungstichtag), wird der 01.01.2003 festgelegt.

§ 6

Name und Sitz der Zweckverbandssparkasse

Die gemäß § 5 vereinigte Zweckverbandssparkasse soll den Namen „Sparkasse Mittelthüringen“ führen und ihren Sitz in Erfurt haben.

§ 7

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat der Zweckverbandssparkasse soll bestehen aus

- dem Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden,
- sieben weiteren sachkundigen Mitgliedern und
- fünf Beschäftigten der Sparkasse.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Verbandsvorsitzende des Sparkassenzweckverbandes Mittelthüringen. Stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats sollen die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden des Sparkassenzweckverbandes Mittelthüringen in der in der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Mittelthüringen festgelegten Reihenfolge sein. Am 1. Januar 2005 und sodann zum 1. Januar eines jeden Jahres soll ein Wechsel im Vorsitz nach Maßgabe der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Mittelthüringen stattfinden.

(3) Von den weiteren sachkundigen Mitgliedern nach Abs. 1 Nr. 2 sollen aus dem Kreis der zum Stadtrat der Stadt Erfurt wählbaren Personen drei Mitglieder, aus dem Kreis der zum Kreistag des Landkreises Sömmerda wählbaren Personen zwei Mitglieder und aus dem Kreis der zum Stadtrat der Stadt Weimar sowie aus dem Kreis der zum Kreistag des Kreises Weimarer Land wählbaren Personen je ein Mitglied von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Mittelthüringen für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt werden. Von den gewählten Mitgliedern dürfen nicht mehr als die Hälfte der Verbandsversammlung angehören.

(4) Für die Dauer der laufenden Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der Mitglieder des Sparkassenzweckverbandes Mittelthüringen sollen hinsichtlich des Verwaltungsrates folgende besondere Bestimmungen gelten:

a) Der Verwaltungsrat soll bestehen aus

- dem Verbandsvorsitzenden des Sparkassenzweckverbandes Mittelthüringen als Vorsitzenden,
- den drei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden des Sparkassenzweckverbandes Mittelthüringen als stellvertretenden Vorsitzenden,
- dreiundzwanzig weiteren sachkundigen Mitgliedern,
- dreizehn Beschäftigten der Zweckverbandssparkasse.

b) Soweit sie dem Verwaltungsrat nicht bereits gemäß lit. a) Nr. 2 angehören, gehören dem Verwaltungsrat die Mitglieder des Verwaltungsrates der bisherigen Sparkasse Erfurt als weitere sachkundige Mitglieder nach lit. a) Nr. 3 und als Beschäftigte nach lit. a) Nr. 4 an.

c) In den Verwaltungsrat sollen nach lit. a) Nr. 3 für die Dauer der laufenden Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der Mitglieder des Sparkassenzweckverbandes von der Zweckverbandsversammlung ergänzend gewählt werden:

- sieben Mitglieder aus dem Kreis der zum Kreistag des Landkreises Sömmerda wählbaren Personen,
- drei Mitglieder aus dem Kreis der zum Stadtrat der Stadt Weimar wählbaren Personen.
- vier Mitglieder aus dem Kreis der zum Kreistag des Kreises Weimarer Land wählbaren Personen.

Die bisherigen von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder Landkreis Sömmerda, Stadt Weimar und Kreis Weimarer Land in die Verwaltungsräte der aufgenommenen Sparkassen Kreissparkasse Sömmerda und Sparkasse Weimar gewählten Mitglieder sollen bei der Wahl Berücksichtigung finden.

d) Die wahlberechtigten Beschäftigten der Zweckverbandssparkasse sollen nach lit. a) Nr. 4 für die Dauer der laufenden Wahlperiode ergänzend acht Beschäftigte wählen, von denen drei zu den bisherigen Beschäftigten der Kreissparkasse Sömmerda und vier zu den bisherigen Beschäftigten der Sparkasse Weimar gehören.

§ 8

Vorstand

Die bisherigen Mitglieder der Vorstände (ordentliche Mitglieder und stellvertretende Mitglieder mit Sitz und Stimme) der aufgenommenen Sparkassen Kreissparkasse Sömmerda und Sparkasse Weimar sollen gemeinsam mit dem Vorstand der aufnehmenden Sparkasse Erfurt den Vorstand der Zweckverbandssparkasse „Sparkasse Mittelthüringen“ bilden. Vorstandsvorsitzender soll der Vorstandsvorsitzende der bisherigen Sparkasse Weimar, Herr Sparkassendirektor Dieter Bauhaus, sein. Nach Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern soll die Zahl der Vorstandsmitglieder entsprechend den dann gegebenen betrieblichen Bedürfnissen verringert werden.

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

§ 9

Rechtsverhältnisse im Übrigen

Die Rechtsverhältnisse der Zweckverbandssparkasse im Übrigen sollen unter Einbeziehung der in den §§ 6 bis 8 getroffenen Regelungen wie aus der dieser Vereinbarung als Anlage 2 beigefügten Sparkassensatzung ersichtlich geregelt werden.

Abschnitt C Weitere Bestimmungen

§ 10

Sparkassenstiftungen

Die Sparkasse Erfurt, die Kreissparkasse Sömmerda und die Sparkasse Weimar haben Stiftungen des bürgerlichen Rechts zur Förderung gemeinnütziger Zwecke in ihren Geschäftsgebieten errichtet. Zustiftungen zu diesen Stiftungen durch die vereinigte Zweckverbandssparkasse sollen in dem in § 1 Abs. 5 geregelten Verhältnis erfolgen.

§ 11

Einhaltung des Vereinigungsvertrages

Soweit die vorstehenden Regelungen in die Kompetenzen der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes fallen haben die Vertretungskörperschaften der bisherigen Gewährträger der Sparkassen ihre Verbandsräte nach § 30 (2) Satz 5 ThürKGG angewiesen in der Verbandsversammlung nach dieser Vereinbarung abzustimmen. Soweit die vorstehenden Regelungen in die Kompetenzen des Verwaltungsrates der Sparkasse Mittelthüringen fallen, wird von den Mitgliedern des Verwaltungsrates bei ihrer Beschlussfassung die Umsetzung dieser Vereinbarung erwartet.

§ 12

Übertragungsbeschlüsse und Genehmigungen

(1) Die Bildung des Sparkassenzweckverbandes Mittelthüringen, die Übertragung der Gewährträgerschaft bzw. der gemeinschaftlichen Gewährträgerschaft für die Sparkassenzweckverband Mittelthüringen sowie den Abschluss dieser Vereinbarung haben der Stadtrat der Stadt Erfurt, der Kreistag des Landkreises Sömmerda, der Stadtrat der Stadt Weimar und der Kreistag des Kreises Weimarer Land in ihren Sitzungen am 12. März 2003 übereinstimmend beschlossen. Die Verwaltungsräte und die Vorstände der Sparkasse Erfurt, der Kreissparkasse Sömmerda, der Sparkasse Weimar und der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen wurden zu der vorgesehenen Vereinigung der Sparkassen gehört.

(2) Die Satzung des Sparkassenzweckverbandes bedarf gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die vorgesehene Vereinigung der Sparkassen bedarf gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 ThürSpkG der Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde.

§ 13

Begleitende Vereinbarung betr. die Aufteilung des Gewerbesteueraufkommens der Zweckverbandssparkasse

Diese Vereinbarung wird begleitet von einer Vereinbarung betr. die Aufteilung des Gewerbesteueraufkommens der vereinigten Zweckverbandssparkasse, die zwischen den Betriebsstättengemeinden der derzeitigen Sparkasse Erfurt, der Kreissparkasse Sömmerda und der Sparkasse Weimar geschlossen wurde.

Erfurt, den	Sömmerda, den
Stadt Erfurt	Landkreis Sömmerda
(Siegel)	(Siegel)
.....
Weimar, den	Apolda, den
Stadt Weimar	Kreis Weimarer Land
(Siegel)	(Siegel)
.....

Anlage 4

Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Erfurt

Aufgrund § 20 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in Verbindung mit §§ 98 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 73 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 18. Dezember 2002 (GVBl. S. 467) und des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Thüringer Sparkassengesetzes vom 19. Juli 1994, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Sparkassengesetzes vom 03. Dezember 2002 (GVBl. S. 416), hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Mittelthüringen in ihrer Sitzung am nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Sparkasse Erfurt, zuletzt geändert am 18.12.2002, erhält die folgende Fassung:

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsgebiet

(1) Die Sparkasse des Sparkassenzweckverbandes Mittelthüringen mit dem Sitz in Erfurt hat den Namen „Sparkasse Mittelthüringen“. Sie führt ein Siegel mit ihrem Namen und dem kleinen Landeswappen.

(2) Das Geschäftsgebiet der Sparkasse ist das Gebiet der Stadt Erfurt, des Landkreises Sömmerda, der Stadt Weimar sowie des Kreises Weimarer Land.

(3) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen - Thüringen.

§ 2

Rechtsnatur, öffentlicher Auftrag, Unternehmenszweck

(1) Die Sparkasse ist eine mündelsichere, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Sparkasse hat die Aufgabe, als dem gemeinen Nutzen dienendes Wirtschaftsunternehmen in ihrem Geschäftsgebiet die Versorgung mit Finanzdienstleistungen sicherzustellen, insbesondere Gelegenheit zur sicheren Anlage von Geldern zu geben.

(3) Die Sparkasse dient der Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitnehmer, der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes und des Handwerks sowie der öffentlichen Hand.

(4) Die Sparkasse führt ihre Geschäfte auf der Grundlage der Thüringer Sparkassenverordnung nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Gewinnerzielung ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebs.

§ 3

Gewährträgerhaftung, Anstaltslast

(1) Gewährträger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband Mittelthüringen.

(2) Der Gewährträger haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den Gewährträger nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden. Verbindlichkeiten der Sparkasse aus der Begebung von Genussrechtskapital und der Aufnahme von stillen Beteiligungen sind von der Gewährträgerhaftung ausgeschlossen.

(3) Der Gewährträger stellt sicher, dass die Sparkasse ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast).

§ 4

Aufnahme von stillen Beteiligungen

Die Sparkasse kann stille Beteiligungen aufnehmen.

Zweiter Abschnitt Verfassung und Verwaltung

§ 5

Organe

Organe der Sparkasse sind:

1. der Verwaltungsrat und
2. der Vorstand.

§ 6

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden,
2. sieben weiteren sachkundigen Mitgliedern und
3. fünf Beschäftigten der Sparkasse.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Verbandsvorsitzende des Sparkassenzweckverbandes Mittelthüringen. Stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats sind die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden des Sparkassenzweckverbandes Mittelthüringen in der Reihenfolge entsprechend § 10 Abs. 1 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Mittelthüringen. Am 1. Januar 2005 und sodann zum 1. Januar eines jeden Jahres findet ein Wechsel im Vorsitz nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Mittelthüringen statt. Im Verhinderungsfall nehmen die allgemeinen Vertreter des Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden in der Leitung der Verwaltung des jeweiligen Verbandsmitgliedes als ordentliche Mitglieder an den Verwaltungsratssitzungen teil.

(3) Von den weiteren sachkundigen Mitgliedern nach Abs. 1 Nr. 2 werden aus dem Kreis der zum Stadtrat der Stadt Erfurt wählbaren Personen drei Mitglieder, aus dem Kreis der zum Kreistag des Landkreises Sömmerda wählbaren Personen zwei Mitglieder und aus dem Kreis der zum Stadtrat der Stadt Weimar sowie aus dem Kreis der zum Kreistag des Kreises Weimarer Land wählbaren Personen je ein Mitglied von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Mittelthüringen für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Von den gewählten Mitgliedern dürfen nicht mehr als die Hälfte der Verbandsversammlung angehören.

(4) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

§ 7

Zusammensetzung des Kreditausschusses

(1) Der Kreditausschuss besteht aus

1. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats als Vorsitzenden,
2. den drei stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats und
3. höchstens einem vom Verwaltungsrat für die Dauer seiner Amtszeit im Verwaltungsrat bestellten weiteren sachkundigen Mitglied. Die Entscheidung, ob dem Kreditausschuss ein weiteres sachkundiges Mitglied angehört, obliegt dem Verwaltungsrat.

(2) Für jedes Mitglied des Kreditausschusses wird ein Stellvertreter bestellt, der ebenfalls dem Verwaltungsrat angehören muss.

(3) § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 8

Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren ordentlichen Mitglied. Neben den ordentlichen Mitgliedern können Stellvertreter mit Sitz und Stimme sowie Stellvertreter für den Verhinderungsfall bestellt werden.

§ 9

Bekanntmachungen der Sparkasse

(1) Bekanntmachungen der Sparkasse erfolgen – soweit gesetzlich erforderlich – in den vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen oder Amtsblättern.

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 7)

(2) Der Beschluss des Verwaltungsrats nach Abs. 1 ist in den Kassenräumen der Hauptstelle und der Zweigstellen auszuhängen.

§ 10

Bekanntmachung der Satzung

(1) Die Satzung, ihre Änderung und ihre Aufhebung werden durch den Gewährträger öffentlich bekannt gemacht.

(2) Durch Aushang im Kassenraum der Hauptstelle ist darauf hinzuweisen, dass die Satzung eingesehen werden kann.

§ 10a

Übergangsbestimmung für den Verwaltungsrat

(1) Für die Dauer der laufenden Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der Mitglieder des Sparkassenzweckverbandes Mittelthüringen besteht der Verwaltungsrat abweichend von § 6 dieser Satzung aus

1. dem Verbandsvorsitzenden des Sparkassenzweckverbandes Mittelthüringen als Vorsitzenden,
2. den drei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden des Sparkassenzweckverbandes Mittelthüringen als stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dreiundzwanzig weiteren sachkundigen Mitgliedern,
4. dreizehn Beschäftigten der Sparkasse.

(2) Soweit sie dem Verwaltungsrat nicht bereits gemäß Absatz 1 Nr. 2 angehören, gehören dem Verwaltungsrat die Mitglieder des Verwaltungsrates der bisherigen Sparkasse Erfurt als weitere sachkundige Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 und als Beschäftigte nach Abs. 1 Nr. 4 an.

(3) In den Verwaltungsrat sind nach Abs. 1 Nr. 3 für die Dauer der laufenden Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der Mitglieder des Sparkassenzweckverbandes von der Zweckverbandsversammlung ergänzend zu wählen:

- a) sieben Mitglieder aus dem Kreis der zum Kreistag des Landkreises Sömmerda wählbaren Personen,
- b) drei Mitglieder aus dem Kreis der zum Stadtrat der Stadt Weimar wählbaren Personen,
- c) vier Mitglieder aus dem Kreis der zum Kreistag des Kreises Weimarer Land wählbaren Personen.

Die bisherigen von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder Landkreis Sömmerda, Stadt Weimar und Kreis Weimarer Land in die Verwaltungsräte der aufgenommenen Sparkassen Kreissparkasse Sömmerda und Sparkasse Weimar gewählten Mitglieder sollen bei der Wahl Berücksichtigung finden.

(4) Die wahlberechtigten Beschäftigten der Sparkasse wählen nach Abs. 1 Nr. 4 für die Dauer der laufenden Wahlperiode ergänzend acht Beschäftigte, von denen drei zu den bisherigen Beschäftigten der Kreissparkasse Sömmerda und vier zu den bisherigen Beschäftigten der Sparkasse Weimar gehören.

§ 11

In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Artikel 2

Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Mittelthüringen

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Trägerschaft und Haftung

(1) Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband Mittelthüringen.

(2) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(3) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Der Träger der Sparkasse haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.“

2. Es wird folgender § 10 eingefügt:

„§10

Haftung des Trägers ab dem 19. Juli 2005

(1) Der Träger der Sparkasse am 18. Juli 2005 haftet für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten der Sparkasse. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.

(2) Der Träger wird seinen Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald er bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt hat, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden können.

(3) Verpflichtungen der Sparkasse aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusagen oder einer durch die Mitgliedschaft im Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Absätze 1 und 2 in dem gleichen Zeitpunkt, wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.

(4) Verbindlichkeiten der Sparkasse aus der Begebung von Genussrechtskapital und der Hereinnahme von stillen Einlagen der Sparkasse sind von der Haftung des Trägers nach Absatz 1 ausgeschlossen.“

3. § 10 wird § 11. In Abs. 1 wird das Wort „Gewährträger“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.

4. § 10a wird aufgehoben.

5. § 11 wird § 12.

6. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Mittelthüringen tritt mit Wirkung zum 19. Juli 2005 in Kraft.

Hinweise: Das Thüringer Finanzministerium hat im Einvernehmen mit dem Thüringer Innenministerium die gemäß Beschlusspunkt 02 als Anlage 3 beschlossene Artikelsatzung Sparkassenzweckverband Mittelthüringen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG und nach § 5 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 24 Abs. 1 S. 1 ThürSparkG genehmigt und im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 12/2003 öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß Beschlusspunkt 05 in der Anlage 4 befindliche Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Erfurt bedarf der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Mittelthüringen.

Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Landeshauptstadt Erfurt

(Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStSErf) vom 31. März 2003

Auf der Grundlage der §§ 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 vom 6. Februar 2003) und der §§ 2, 5, 15, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 26.02.2003 folgende Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Landeshauptstadt Erfurt (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStSErf) beschlossen (Beschluss Nr. 041/03).

§ 1

Allgemeines

Die Landeshauptstadt Erfurt erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand, Begriff der Zweitwohnung

(1) Wer im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt eine Zweitwohnung innehat, unterliegt der Zweitwohnungssteuer.

(2) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 4, über die jemand neben seiner Hauptwohnung als Nebenwohnung im Sinne des Thüringer Gesetzes über das Meldewesen (Thüringer Meldegesetz – ThürMeldeG) vom 23. März 1994 (GVBl. S. 342) in der jeweils gültigen Fassung verfügen kann.

(3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

(4) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird und von dem aus zumindest die Mitbenutzung einer Küche oder Kochnische sowie einer Waschgelegenheit und einer Toilette möglich ist.

(5) Eine Wohnung ist Zweit- /Nebenwohnung im Sinne dieser Satzung, wenn sie einer dort mit Zweit-/Nebenwohnung gemeldeten Person im Sinne von § 15 des ThürMeldeG zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs der Familienmitglieder dient. Diese Eigenschaft verliert die Wohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

(6) Der melderechtliche Status einer Wohnung ist für die Steuererhebung bindend.

(7) Nicht der Steuer unterfallen

- a) Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils gültigen Fassung; eine Ausnahme bilden diejenigen Gartenlauben, für die vor dem Wirksamwerden des Beitritts der DDR zur BRD (vor dem 03.10.1990) ein Recht bestand, diese dauernd zu Wohnzwecken zu benutzen und für die nach § 20a Nr. 8 BKleingG dieses Recht weiter besteht.
- b) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden;

(Fortsetzung auf Seite 9)

(Fortsetzung von Seite 8)

- c) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen;
- d) Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen;
- e) Räume in Frauenhäusern (Zufluchtwohnungen);
- f) Zweitwohnungen, die nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- und Vermögensanlagen) gehalten werden. Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist;
- g) Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung eine Nebenwohnung innehaben;
- h) Räume zum Zwecke des Strafvollzuges;
- i) Wehrpflichtige, die in Kasernen untergebracht sind.

§ 3

Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt entsprechend § 2 Abs. 2 eine Zweitwohnung innehat.

(2) Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dessen melderechtlichen Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung zur Folge haben.

§ 4

Besteuerungszeitraum, Ermittlungszeitraum

(1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.

(2) Ermittlungszeitraum ist derjenige Besteuerungszeitraum, für den die Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln sind. Die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen findet erstmals für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht und sodann für jedes dritte folgende Kalenderjahr statt. Im übrigen findet die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen auch dann statt, wenn der Steuerpflichtige für den laufenden Besteuerungszeitraum bis zum 31. Mai die Änderung von Besteuerungsgrundlagen anzeigt und die Berücksichtigung der geänderten Besteuerungsgrundlagen zu einer niedrigeren Steuer führen würde.

§ 5

Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages für die Nutzung im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete. Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der einige oder alle Nebenkosten enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen.

(2) Ist der Inhaber einer Zweitwohnung nicht aufgrund eines Vertrages zur Zahlung eines Mietzinses verpflichtet, tritt an die Stelle der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum geschuldeten Nettokaltmiete der Betrag, der sich bei Anwendung des jeweils gültigen Mietspiegels auf die Zweitwohnung unter Berücksichtigung des im Mietspiegels angegebenen maßgeblichen Mittelwertes, gegebenenfalls nach Abzug der im Mietspiegel ausgewiesenen ortsüblichen Betriebskosten, ergibt. Die bei der Berechnung des Betrages anzusetzende Wohnfläche wird auf der Grundlage der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), in der jeweils gültigen Fassung ermittelt.

(3) Absatz 2 findet auch dann Anwendung, wenn die vertragliche Verpflichtung eines Mietzinses gegenüber einem Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung vom 16. März (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 369) in der jeweils gültigen Fassung oder gegenüber einem Arbeitgeber besteht.

§ 6

Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 16 v. H. der Nettokaltmiete nach § 5.

§ 7

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht am 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch am 01. des auf das In-Kraft-Treten dieser Satzung folgenden Monats. Ist eine Wohnung erst nach dem 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Wohnung aufgegeben wird und die melderechtlichen Verhältnisse beendet sind.

§ 8

Anzeigepflicht

Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Landeshauptstadt Erfurt - Einwohnermeldeamt - innerhalb einer Woche anzuzeigen (§ 13 ThürMeldeG).

§ 9

Mitteilungspflichten

(1) Der Steuerpflichtige hat für jeden Ermittlungszeitraum jeweils bis zum 31. Mai des Jahres, für das die Besteuerungsgrundlagen ermittelt werden, eine Erklärung nach dem gültigen Vordruck der Landeshauptstadt Erfurt - Steueramt - abzugeben. Ist die Steu-

erpflicht nach dem 01. Mai eingetreten, läuft die Erklärungsfrist mit dem Ende des auf den Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht folgenden Monats ab.

(2) Der Steuerpflichtige hat seiner Erklärung in den Fällen des § 5 Abs. 1 geeignete Unterlagen zur Angabe der Höhe der im Besteuerungszeitraum geschuldeten Nettokaltmiete beizufügen.

(3) Hat der Steuerpflichtige gemäß § 9 Abs. 1 seine Verpflichtung zur Abgabe der Erklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, hat jeder Eigentümer oder Vermieter des Grundstücks, auf dem sich die der Steuer unterliegenden Zweitwohnung befindet, auf Verlangen der Landeshauptstadt Erfurt - Steueramt - Auskunft zu erteilen.

§ 10

Festsetzung der Steuer, Fälligkeit

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt - Steueramt - setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.

(2) Die Steuer ist auf volle EURO abzurunden.

(3) Der Jahresbetrag der Zweitwohnungssteuer wird zum 01. Juli des jeweiligen Erhebungsjahres fällig. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, wird die Steuer für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Diese sowie für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(4) In den Fällen des § 7 Abs. 2 ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 11

Datenübermittlung

(1) Zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzuges dieser Satzung übermittelt die für das Meldewesen der Stadtverwaltung Erfurt zuständige Stelle der mit dem Vollzug dieser Satzung betrauten Stelle der Stadtverwaltung Erfurt (Steueramt) bei Einzug eines Einwohnens, der sich mit Zweit-/Nebenwohnung meldet, oder zu den nach den Sätzen 2 und 4 maßgeblichen Zeitpunkten, die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners gemäß § 29 des ThürMeldeG:

- | | |
|------------------------------|-------------------------------|
| 1. Vor- und Familiennamen | 6. Tag der Geburt |
| 2. frühere Namen | 7. Geschlecht |
| 3. Doktorgrade | 8. gesetzliche Vertreter |
| 4. Anschriften | 9. Übermittlungssperren sowie |
| 5. Tag des Ein- und Auszuges | 10. Sterbetag |

Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung bzw. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Haupt- oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug; wird die Nebenwohnung zur Haupt- oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

(2) Die für das Meldewesen nach Abs. 1 zuständige Stelle übermittelt der mit dem Vollzug dieser Satzung nach Abs. 1 betrauten Stelle unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Abs. 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung in der Landeshauptstadt Erfurt bereits mit Zweit-/Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 17 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) handelt ordnungswidrig, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Stadt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer nach § 18 ThürKAG vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt.

(3) Gemäß § 17 ThürKAG kann jede der Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO, jede der Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 gemäß § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2003 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat die Satzung mit Schreiben vom 17. März 2003 genehmigt (§ 2 Abs. 4 Satz 1 ThürKAG i.V.m. § 118 Abs. 2 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 31. März 2003

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Erneute Bekanntmachung der Gebührensatzung der Volkshochschule Erfurt

Auf Grund einer redaktionellen Berichtigung macht sich die nachfolgende erneute Bekanntmachung der Gebührensatzung der Volkshochschule Erfurt erforderlich.

Gebührensatzung der Volkshochschule Erfurt vom 31. März 2003

Aufgrund der §§ 2, 19 und 26 II Nr. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GVBl. S. 467) i.V.m. den §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 29.01.03 folgende Satzung beschlossen (Beschluss Nr. 031/03):

§ 1 Gebührempflicht

Die Landeshauptstadt Erfurt, Volkshochschule Erfurt (VHS), erhebt für die von ihr erbrachten Leistungen, die Einzelveranstaltung oder den Kurs (folgend Unterricht) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner, Entstehen der Gebührensschuld

(1) Gebührensschuldner sind die Unterrichtsteilnehmer, beim minderjährigen bzw. geschäftsunfähigen Unterrichtsteilnehmer die gesetzlichen Vertreter oder Erziehungsberechtigten an deren Stelle.

(2) Ein auswärtiger Gebührensschuldner hat seinen ersten Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes Erfurt (Auswärtiger). Ein einheimischer Gebührensschuldner hat seinen ersten Wohnsitz im Stadtgebiet Erfurt (Einheimischer).

(3) Die Gebührempflicht entsteht mit der verbindlichen Anmeldung des Unterrichtsteilnehmers zu einem Unterricht der VHS.

§ 3 Gebührentatbestand, -höhe

(1) Für den Unterricht (einschließlich der Erteilung einer Teilnehmerbescheinigung) wird für Einheimische eine Teilnahmegebühr von 3 Euro je Unterrichtsstunde und Unterrichtsteilnehmer erhoben. Für Auswärtige wird eine Teilnahmegebühr von 3,80 Euro je Unterrichtsstunde und Unterrichtsteilnehmer erhoben.

(2) Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten.

(3) Das Unterrichtsjahr rechnet vom 1.1. bis 31.12. des Kalenderjahres.

(4) Für an mehreren Tagen erfolgenden Unterricht (Kurs) wird vor dem Beginn der Anmeldeperiode die Teilnahmegebühr für den Kurs gemäß Absatz 1 festgesetzt und im jeweiligen Jahresprogramm der VHS veröffentlicht. Auf das Erscheinen des Jahresprogramms der VHS wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung im Bekanntmachungsorgan hingewiesen.

(5) Ein Kurs kommt zustande, wenn zum festgelegten Beginn mindestens 8 Unterrichtsteilnehmer angemeldet sind. Bei Nichtzustandekommen des Kurses infolge Unterbelegung wird der Gebührenbescheid aufgehoben und bereits gezahlte Gebühren zurück erstattet. Gleiches gilt, wenn ein Kurs aus Gründen, die nicht beim Teilnehmer liegen, vor Beginn der Veranstaltung abgesagt werden muss.

(6) Nachzügler zahlen mit Eintritt in den Kurs die Gebühr für die entsprechende Stundenzahl.

(7) Im Einvernehmen mit den Kursteilnehmern, dem Kursleiter und der VHS kann in einem Fall der Unterbelegung die Gebühr für den Kurs ausnahmsweise abweichend von § 3 (1) auf die angemeldeten Teilnehmer kostendeckend umgelegt werden.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr für den Unterricht (Kurs oder die Veranstaltung) wird durch Gebührenbescheid erhoben und ist zum Beginn des Unterrichtes fällig. Die VHS kann im Bescheid ein späteres Fälligkeitsdatum bestimmen.

§ 5 Gebührenermäßigung

(1) Eine Gebührenermäßigung von 20 vom Hundert erhalten:

1. Schüler und Studenten gegen Vorlage des gültigen Schüler- oder Studentenausweises;

2. Unterrichtsteilnehmer, die im laufenden oder vorangegangenen Unterrichtsjahr bereits einen Kurs der VHS besucht und die Gebühr entrichtet haben, auf

alle weiteren Gebühren für die Unterrichtsstunden und die Nachweise vor Unterrichtsbeginn vorlegen.

(2) Eine Gebührenermäßigung von 30 vom Hundert erhalten:

1. Bürger, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder ergänzende Hilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten und dies durch Vorlage des Bescheides nachweisen,

2. Bürger die Arbeitslosenhilfe oder Übergangsgeld nach dem 3. Buch des SGB erhalten,

3. Bürger, die im Besitz des Sozial- oder Freizeitpasses der Stadt Erfurt sind und die Nachweise vor Unterrichtsbeginn vorlegen.

(3) Die Ermäßigungstatbestände nach den vorstehenden Absätzen können nicht nebeneinander in Anspruch genommen werden.

(4) Auslagen neben den Gebühren werden nicht ermäßigt.

§ 6 Gespeicherte Daten

(1) Zur Bearbeitung des Antrages auf Teilnahme am Unterricht der Volkshochschule Erfurt und zur Erhebung der Benutzungsgebühren für die Teilnahme am Unterricht werden folgende personenbezogene Daten durch die Landeshauptstadt Erfurt erhoben, verarbeitet und gespeichert:

a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Teilnehmers und zusätzlich bei Minderjährigen die entsprechenden Daten der Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreters des Teilnehmers.

b) die Berechnungsgrundlagen für die Gebühren sowie

c) die zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten, insbesondere die Verbindung zu Geldinstituten.

(2) Die Daten für die Teilnahme am Unterricht der VHS werden ohne gesonderte Anforderung nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.

(3) Durch die Bekanntmachung dieser Gebührensatzung wird der Teilnehmer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter oder Erziehungsberechtigter über die Aufnahme der in Absatz 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 7 Sprachform, Übergangsregelung, In-Kraft-Treten

(1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Für Anmeldungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen wurden, gilt die bisherige Gebührensatzung.

(3) Die Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 8.1.1999, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 15.01.1999 in der Fassung der "Artikelsatzung zur Umstellung der Satzungen der Landeshauptstadt Erfurt auf Euro - EuroAnpSEF -" vom 18.07.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 12.10.2001 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 17.02.2003 bestätigt (§ 2 Abs. 5 Satz 1 ThürKAG). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 31. März 2003

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Genehmigung des Bebauungsplanes KER 245 „Am neuen Schwerborner Weg“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 2002 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 169/2002

Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes KER 245 „Am neuen Schwerborner Weg“

Genauere Fassung des Beschlusses:

01 Die im Rahmen der Beteiligung der Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes KER 245 „Am neuen Schwerborner Weg“ hat der Stadtrat abgewogen; das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.

02 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger, die Anregungen vorgebracht haben, von dem Abwägungsergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

03 Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), bereinigt am 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950, 2013), i. V. m. § 83 Abs. 4 Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 03. Juni 1994 (GVBl. S. 553) und §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung sowie zur Änderung veterinär- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften vom 1. März 2002 (GVBl. S. 161), beschließt der Stadtrat Erfurt die 2. Änderung des Bebauungsplanes KER 245 „Am neuen Schwerborner Weg“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung.

04 Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes wird gebilligt.

05 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 2 BauGB die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Bezüglich des Antrags auf Genehmigung der vom Stadtrat Erfurt am 30. 10. 2002, Beschluss Nr. 169/2002, als Satzung beschlossenen 2. Änderung des Bebauungsplanes KER 245 erfolgte durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 07. März 2003 (AZ: 210-4621.20-051000-WA/MI-KER 245 2.Ä) die Mitteilung über den Ablauf der Genehmigungsfrist am 06. März 2003. Die Erteilung der Genehmigung wurde innerhalb der durch § 10 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 4 BauGB in der Fassung des Baugesetzbuches vom 27. 08. 1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 07. 2001 (BGBl. I, S. 1950), festgesetzten Entscheidungsfrist von drei Monaten durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht abgelehnt. Damit gilt nach § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB die Genehmigung kraft Gesetzes als erteilt.

Die Genehmigung kraft Gesetzes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt am Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoß, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr,
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr,
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus können die Unterlagen zu den Sprechzeiten eingesehen werden in der

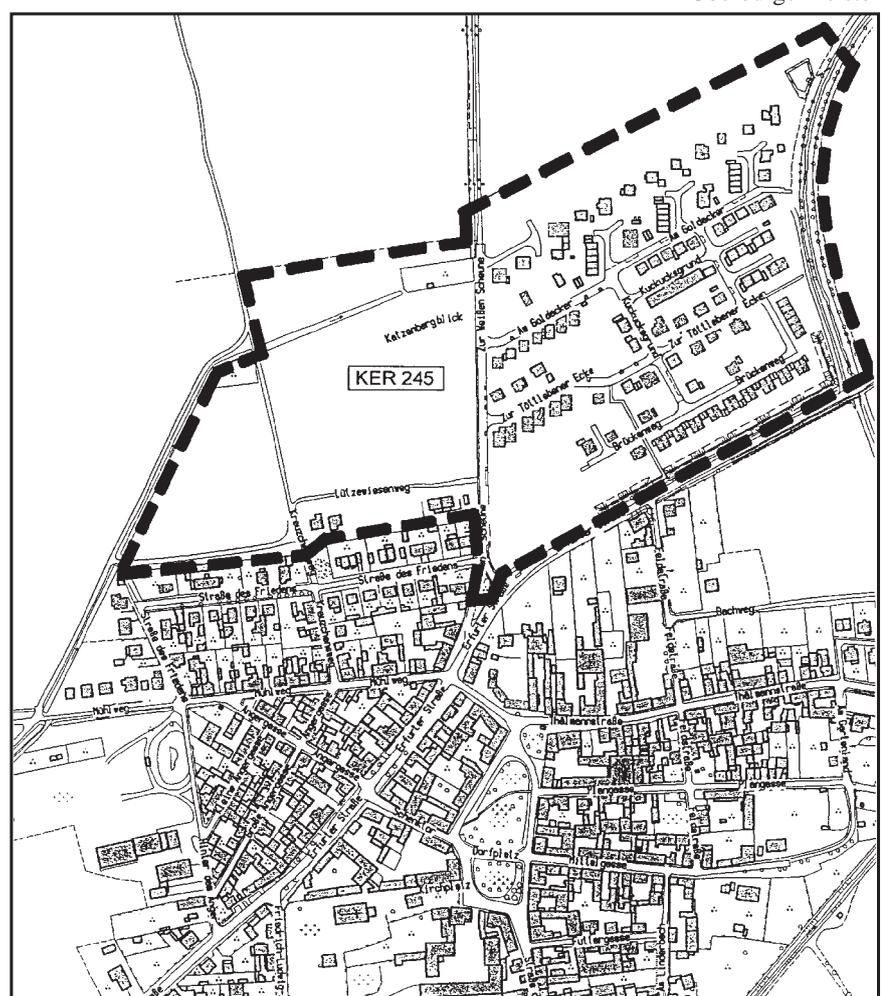
**Ortschaftsverwaltung Kerspleben, Große Herrengasse 1,
Dienstag 13.00 - 18.00 Uhr.**

Eine Verletzung der in § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO und § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister



3. Öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfes zum Bebauungsplan HOH 445 „mdr, in einem Teilbereich der ega“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 26.03.2003 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr: 069/2003

Beschluss über die Billigung und die 3. öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfes zum Bebauungsplan HOH 445 „mdr, in einem Teilbereich der ega“

Genauere Fassung:

01 Die zur 2. öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen sowie die abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist in der Anlage ersichtlich und Bestandteil des Beschlusses. Das Abwägungsergebnis wurde in den geänderten Entwurf eingearbeitet.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Personen, die Anregungen erhoben haben sowie die Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben und die nicht im geänderten Entwurf berücksichtigt wurden, von dem Abwägungsergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen.

02 Der 3. Entwurf des Bebauungsplanes BP HOH 445 mit der Planzeichnung im Maßstab 1 : 1.000, dem integrierten Grünordnungsplan, den textlichen Festsetzungen und die Begründung werden gebilligt. Mit dem 3. Entwurf wird der Geltungsbereich auf

die Grenzen des Vorentwurfes erweitert und ein Teil des Bebauungsplanes HOH 400 überplant; der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung festgesetzt.

03 Der 3. Entwurf des Bebauungsplanes BP HOH 445 und die Begründung sind nach § 3 Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich auszulegen; es wird dabei bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten Teilen vorgebracht werden können. Die Dauer der Auslegung erfolgt nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auf die Dauer eines Monats. Den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

04 Zeitpunkt, Ort und Dauer der 3. öffentlichen Auslegung sind im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.

(Fortsetzung auf Seite 12)

(Fortsetzung von Seite 11)

05 Gemäß §§ 3b ff Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) i.V.m. § 245c Absatz 2 BauGB wird für den Bebauungsplan HOH 445 keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

06 Gemäß § 46 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 05.04.2002 (BGBl. I S. 1250) i.V. mit der Verordnung über die Umlegungsausschüsse vom 06.08.1991 (GVBl. S. 341), geändert am 28.09.1995 (GVBl. S. 316) wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes HOH 445 "mdr, in einem Teilbereich der ega" die Umlegung angeordnet.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes HOH 445, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000, den textlichen Festsetzungen und die Begründung liegen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

vom 14.04.2003 bis 16.05.2003

im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr,
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr,
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Darüber hinaus kann jedermann den geänderten Bebauungsplan in der Ortschaftsverwaltung Hochheim, Am Angerberg 25 in 99094 Erfurt-Hochheim am 28.04.2003 in der Zeit von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

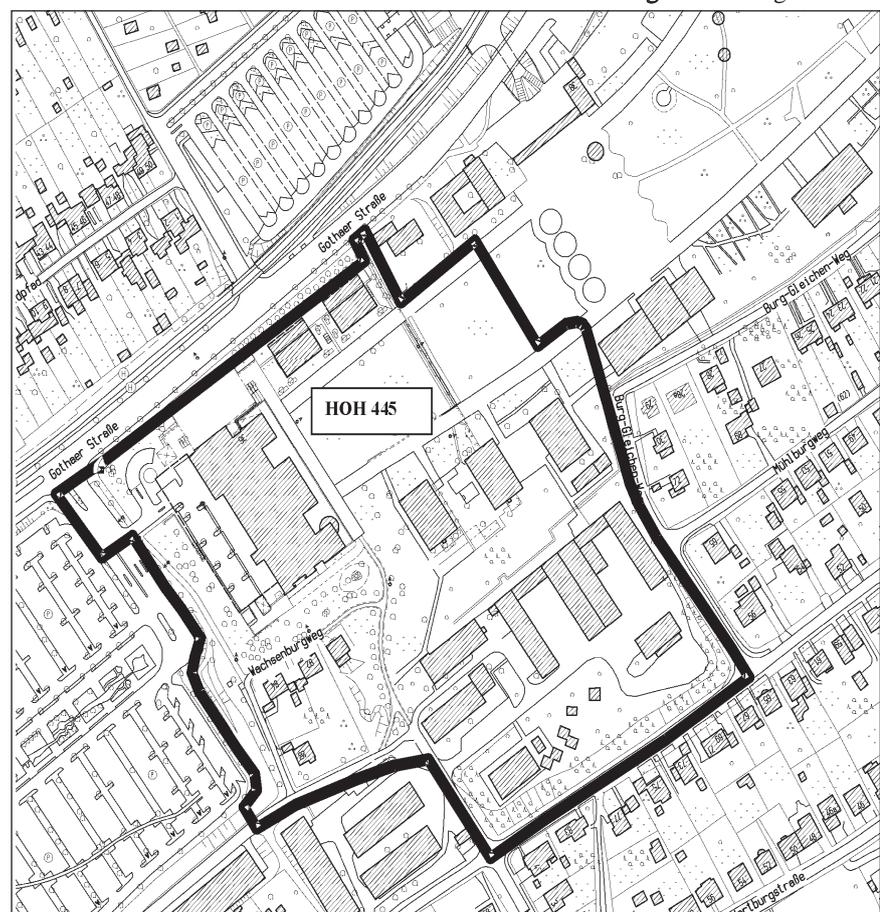
Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß §§ 3b ff Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) i.V.m. § 245c Absatz 2 BauGB wird für den Bebauungsplan HOH 445 keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Es ist geplant, südlich des mdr-Gebäudes auf der ega ein Medienapplikations- und Gründerzentrum Erfurt (MAGZ) zu errichten.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

i. V. Dietrich Hagemann
Manfred Ruge / Oberbürgermeister



Frühzeitige Bürgerbeteiligung zur Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes HOS 527 „Nordwestlich der Bunsenstraße“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 26.03.2003 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 066/2003

Billigung des Vorentwurfs des einfachen Bebauungsplanes HOS 527 „Nordwestlich der Bunsenstraße“ und frühzeitige Bürgerbeteiligung

Genauere Fassung des Beschlusses:

01 Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan HOS 527 „Nordwestlich der Bunsenstraße“ (Beschluss Nr. 023/2002 vom 27.02.2002) wird in seinem Geltungsbereich geändert.

Aus dem Geltungsbereich wird das Flurstück 30/3 der Flur 62, Gemarkung Erfurt herausgenommen.

Der Geltungsbereich wird entsprechend der Planzeichnung des Vorentwurfes zum Bebauungsplan HOS 527 (Maßstab 1 : 1.000) festgesetzt.

02 Der Vorentwurf des einfachen Bebauungsplanes HOS 527 „Nordwestlich der Bunsenstraße“ und die Begründung werden gebilligt.

03 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes HOS 527 und dessen Begründung durchzuführen.

Den Bürgern ist im Rahmen der Auslegung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu geben.

Die berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

04 Der geänderte Aufstellungsbeschluss (vgl. Ziffer 01) sowie Zeitpunkt, Ort und Dauer der frühzeitigen Bürgerbeteiligung (vgl. Ziffer 03) sind ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Vorentwurf für die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes HOS 527 im Maßstab 1 : 1.000 und die Begründung dazu werden

vom 14.04.2003 bis 16.05.2003

im Informations- und Ausstellungszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr,
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr,
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)
öffentlich ausgelegt.

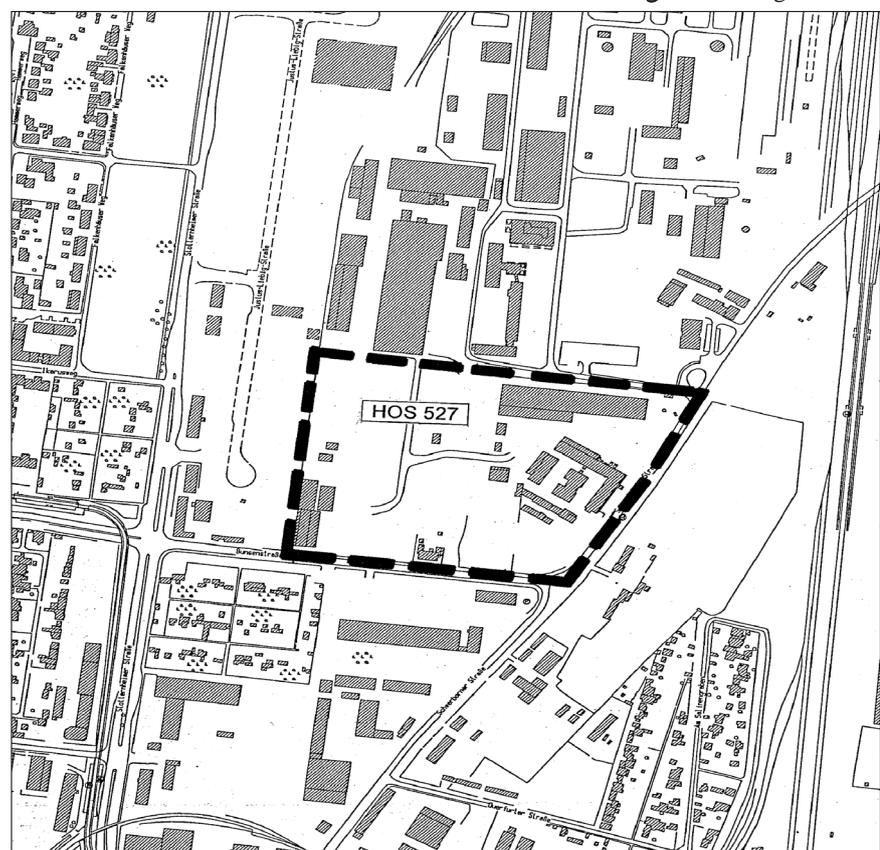
In dieser Zeit hat jeder Bürger die Möglichkeit, sich über die planerischen Absichten zu informieren.

Den Bürgern wird damit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu den allgemeinen Zielen der Planung gegeben.

Das Gebiet soll als Gewerbegebiet mit der allgemeinen Zulässigkeit einer großen Bandbreite von Vergnügungsstätten entwickelt werden.

Die beiliegende Skizze gibt zur Information die ungefähre Lage der Planung wieder.

i. V. Dietrich Hagemann
Manfred Ruge / Oberbürgermeister



Nichtamtlicher Teil

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für Beschränkte Ausschreibung nach VOB(A) ÖTW/BAB 75/2003-66

Die Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt, auf dem Wege der Beschränkten Ausschreibung im Namen und für Rechnung der Stadtverwaltung Erfurt - Tiefbauamt - nachfolgende Bauleistungen nach VOB(A) zu vergeben:

KA Riethstraße - Alte Kläranlage
- Entleerung Nachfaulbehälter -

Planung: Tiefbauamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt

Leistungsumfang:

Vollständige Entleerung des Nachfaulbehälters (anteilig zähflüssiger und anteilig stichfester Schlamm), Technologievorgabe: Entnahme mit Feststoffsaugern (Luftförderanlage) einschl. Gerüstbau, sowie Erd- und Straßenbauarbeiten für Baustraße und Zuwegung 1.700 m³ Schlammmentnahme und Transport, sowie Entladung im Klärwerk Erfurt, Kühnhausen; Transportentfernung ca. 10 km.

Ausführungszeitraum: 02.06. - 02.10.2003

Anforderungen: Eingetragene, leistungsfähige und für diese Maßnahme qualifizierte Unternehmen werden gebeten, ihre schriftliche Bewerbung bis zum **11.04.2003** an die Stadtverwaltung Erfurt - Zentrale Verdingungsstelle - Fischmarkt 1, Rathaus, 99084 Erfurt, Zimmer 105, z.H.Frau Kerber (vorab per Fax 0361/6551289) zu richten. Später eingehende Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden.

Nachweise: Dem Teilnahmeantrag sind als Anlage die Nachweise nach VOB(A) § 8 beizufügen. Die Bieter müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein und dazu entsprechende Referenzen und Berufsnachweise für die einzusetzenden Arbeitskräfte vorlegen. Die Auswahl der Bieter erfolgt in Abhängigkeit der vorgelegten Referenzen und o.g. Unterlagen.

Versand: Die Verdingungsunterlagen werden am **23.04.2003** versandt.

Sonstiges: Mit der Beteiligung am ÖTW besteht kein Anspruch auf Einbeziehung in die Beschränkte Ausschreibung. Absagen bei Nichtbeteiligung erfolgen nicht.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Carl-August-Allee 2a, in 99423 Weimar

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für Beschränkte Ausschreibung ÖAB 80/03-65

Die Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt, auf dem Wege einer Beschränkten Ausschreibung im folgende Leistung nach VOB(A) zu vergeben:

Bauunterhaltungsarbeiten an Gebäuden der Stadtverwaltung Erfurt
- Maler- und Lackierarbeiten
- Tapezierarbeiten

Ausführungszeitraum: 01.06.2003 bis 31.05.2005

Es ist beabsichtigt, aus den eingehenden Angeboten für die einzelnen Leistungspositionen Mittelpreise zu bilden. Die Bewerber sollen Ihren Sitz in der Stadt Erfurt oder ihrer unmittelbaren Umgebung haben, um ggfs. Havarieleistungen kurzfristig ausführen zu können.

Für vorgenannte Leistungen können schriftliche Bewerbungen unter Beifügung von Nachweisen der Eignung gem. § 8.3(1) VOB/A (Referenzen, Fachkunde, Leistungsfähigkeit) bis zum **11.04.03, 12:00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Erfurt - Stadtkämme-

rei - Verdingungsstelle - Herr Spandow, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, - Fax: 0361/ 655 1289, eingereicht werden.

Nach diesem Termin eingehende Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden.

Mit der Beteiligung am ÖTW besteht kein Anspruch auf Einbeziehung in die Beschränkte Ausschreibung. Bei Nichtberücksichtigung erfolgt keine besondere Information an die Bewerber.

Die Unterlagen werden am **23.04.03** versandt.

Submission: 08.05.03, 10:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Stadtkämmerei - Verdingungsstelle

Zuschlagsfrist: 30.05.03

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 216 - Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für Freihändige Vergabe SVL 81/03-65

Die Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt, auf dem Wege einer Freihändigen Vergabe folgende Leistung nach VOL(A) zu vergeben:

Lieferung von Heizöl für die städtischen Einrichtungen in der Stadt Erfurt

Ausführungszeitraum: ab 02.05.2003

Vergabe: Die Vergabe erfolgt auf der Grundlage von wöchentlich einzuholenden Preisangeboten.

Bewerbungsfrist: Eingetragene und leistungsfähige Firmen werden gebeten, ihre schriftlichen Bewerbungen bis zum **11.04.03, 12:00 Uhr**, an die Stadtverwaltung Erfurt - Stadtkämmerei - Verdingungsstelle - Herr Spandow, Fischmarkt 1, 99084 Er-

furt, vorab per Fax: 0361/ 655 1289, zu richten. Nach diesem Termin eingehende Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Auswahl der Bieter erfolgt in Abhängigkeit der vorgelegten Nachweise.

Nachweise: Es sind Referenzen über die Abwicklung von vergleichbaren Aufträgen den Bewerbungsunterlagen beizufügen. Mit der Beteiligung am Wettbewerb besteht kein Anspruch auf Einbeziehung in die Freihändige Vergabe. Bei Nichtberücksichtigung erfolgt keine besondere Information an die Bewerber.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 216 - Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

Öffentlichen Ausschreibung ÖAB 76/2003-66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich nachfolgende Bauleistungen nach VOB(A) aus:

Hauptsammler 21 Erfurt, 7. BA, Ortsnetz Möbisburg,
TO: „Hohe Straße/Rhodaer Straße“

Planung: GWK INGENIEURE

Ingenieurbüro für Wasserwirtschaft,
Umwelttechnik und Infrastruktur GmbH
Dittelstedter Grenze 1, 99099 Erfurt, Tel.: 0361/486-0, Fax.: 0361/486-121

Leistungsumfang:

Kanalbau innerhalb der Trinkwasserschutzzone II

LT 02: Abwasserentsorgung mit Deckenschluss

- 204 m Kanal DN 150 Stz/GGG für ca. 31 Hausanschlüsse,
- 150 m Kanal DN 250 Stz, - 115 m Kanal DN 300 Stz,
- 255 m Kanal DN 600 GGG einschl. mineralischer Kapselung
- 9 St. Fertigteilschächte DIN 4034-1 li. W.1,0m;
- 6 St. Fertigteilschächte DIN 4034-1 li. W. 1,20m;
- 1 St. Fertigteilschacht als Absturzschacht

LT 03: Wasserversorgung/Tiefbau mit Deckenschluss

- 69 m Rohrgraben für Wasserleitung DN 100 GGG
 - 170 m Rohrgraben für 19 Hausanschlüsse
- einschließlich Sandbett und Verlegung von Warnband.
Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Ausführungszeitraum: 14.07.2003 bis 12.12.2003

Entgelt: 43,00 EUR inkl. Postversand und zuzüglich 5,0 EUR für Diskette DA 83 per Verrechnungsscheck.

Das Entgelt ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderungen: Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **11.04.2003, 12:00 Uhr** nur beim o.g. Ingenieurbüro (vorab telefonisch oder per Fax) angefordert werden. Nach diesem Termin eingehende -auch schriftliche- Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Verrechnungsschecks ab 16.04.2003 versandt bzw. liegen in o.g. Planungsbüro zur Abholung bereit.

Eröffnungstermin: 06.05.2003, 11:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, in 99084 Erfurt.

Ende der Zuschlagsfrist: 27.06.2003

Nachweise: Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein und den Anforderungen der "Gütegemeinschaft Herstellung und Instandsetzung von Entwässerungskanälen und -leitungen (kurz Güteschutz Kanalbau) der Kategorie (z. Bsp. AK1, AK2, V1,...) gerecht werden. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Mit dem Angebot ist der Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

Sonstiges: Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, in 99423 Weimar.

Unter dem Motto

„Unsere Blumenstadt Erfurt halten wir sauber“ wird auch in diesem Jahr die Frühjahrsreinigung durchgeführt.

Mit der Frühjahrsreinigung soll das Gesamtbild der Landeshauptstadt mit seinen historischen Bauwerken und sehenswerten Gebäuden, Straßen, Plätzen und Anlagen optisch aufgewertet sowie den Einwohnern und vielen Gästen und Touristen ein attraktiver Eindruck von Erfurt vermittelt werden.

An der Frühjahrsreinigung sollen sich alle Grundstückseigentümer, Einwohner, Unternehmen und kommunalen Einrichtungen beteiligen. Die SWE Stadtwirtschaft GmbH unterstützt im Auftrag der Stadtverwaltung die Reinigungsarbeiten. Weitere kommunale Unternehmen, Wohnungsbaugenossenschaften und Erfurter Firmen haben ihre Mitarbeit und Unterstützung zugesagt.

In dieser gemeinsamen Aktion wird allen Verschmutzungen und Verunreinigungen - in Form von achtlos weggeworfenen Abfällen, Kehricht, Papier, Laub vom letzten Herbst - zu Leibe gerückt.

Dabei werden auch öffentliche Flächen von störendem Bewuchs befreit und Gehölze zurückgeschnitten, die in den öffentlichen Verkehrsraum hinein gewachsen sind. Die Frühjahrsreinigung soll aber keine einmalige Aktion sein, besonders wird auf die Einhaltung der gültigen Straßenreinigungssatzung über das gesamte Kalenderjahr hingewiesen.

Die Sauberkeit der Stadt und im Wohnumfeld beginnt mit dem eigenen Verhalten. Vermeiden Sie Verschmutzungen! Werfen Sie keinen Unrat, keine Fahrkartenabschnitte, Zigarettenkippen, Getränkedosen achtlos weg! Benutzen Sie die überall in der Stadt aufgestellten Papierkörbe sowie das vielfältige Angebot an anderen Entsorgungsmöglichkeiten!

Beseitigen Sie bitte selbst die Hinterlassenschaften Ihres Hundes. Verwenden Sie dazu die von der Stadtverwaltung per Gutschein überlassenen Tüten oder nutzen Sie die in der Stadt aufgestellten Hundetoiletten mit Tütenspendern zur ordnungsgemäßen und hygienischen Entsorgung.

Die Stadtverwaltung fordert insbesondere Baubetriebe und Transportunternehmen auf, übermäßigen Verschmutzungen von Baustellen entgegenzuwirken. Stark verschmutzte Reifen sollten vor der Auffahrt auf öffentliche Straßen gereinigt werden. Kommen Sie Ihrer Verantwortung nach und beseitigen Sie die Verschmutzungen von Fahrbahnen und öffentlichen Flächen umgehend.

Die Stadtverwaltung und die SWE Stadtwirtschaft GmbH bedanken sich bei allen, die sich, wie schon in den vorangegangenen Jahren, an der Frühjahrsreinigung beteiligen und bitten alle Erfurter, sich auch weiterhin und dauerhaft für eine saubere und attraktive Landeshauptstadt Erfurt zu engagieren.

Erfurter Altstadtfrühling 2003 Erstes großes Volksfest des Jahres

Das Frühlingserwachen in der Erfurter Altstadt ist seit Generationen auch mit dem Frühlingsvolksfest verbunden. Auf das erste große Openairfest nach den langen Wintermonaten freuen sich schon Groß und Klein, Jung und Alt.

Vom 5. bis zum 21. April, täglich ab 14 Uhr geöffnet (Karfreitag geschlossen), laden die Schausteller mit ihren farbenfrohen Geschäften wieder auf den Domplatz ein. Frohsinn und Unterhaltung sind dann angesagt beim Bummel entlang an ca. 650 lfd. Metern bunter Buden, nostalgischer Karussells und neuesten Hightech-Geschäften.

Die Attraktionen des diesjährigen Altstadtfrühlings sind die Großfahrgeschäfte „Sling-Shot“ und „Projekt 1“, beides Geschäfte, für die die Volksfestbesucher schon etwas Mut und Schwindelfreiheit brauchen. Wer allerdings in 50 m Höhe über den Domplatz schweben und den herrlichen Blick in unsere Altstadt genießen möchte, der sollte das Riesenrad nutzen. Auch der Liebhaber von süßen Leckereien und herzhaften Spezialitäten kommt auf seine Kosten, denn der Altstadtfrühling hält für jeden Volksfestbesucher das Passende bereit.

Die offizielle Eröffnung erfolgt am Samstag, dem 5. April 2003 um 15 Uhr.

Jeden Mittwoch ist Familientag mit ermäßigten Preisen, ein Angebot der Schausteller für mehr Vergnügen zum gleichen Preis.

Die Stadtverwaltung und die Schausteller wünschen allen Besuchern des Altstadtfrühlings erlebnisreiche und schöne Stunden auf dem frühlingshaft geschmückten Volksfest!

Wir sehen uns!

Einführung der Zweitwohnungssteuer - Anmeldung Hauptwohnsitz in Erfurt

Der Erfurter Stadtrat hat am 26. Februar 2003 die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Landeshauptstadt Erfurt beschlossen. Die Zweitwohnungssteuersatzung soll zum 1. August 2003 in Kraft treten. Der Steuersatz beträgt 16 % der Nettokaltmiete.

Mit der Einführung der Zweitwohnungssteuer soll erreicht werden, dass möglichst viele Personen, die derzeit ihren Nebenwohnsitz in Erfurt haben, hier ihren Hauptwohnsitz nehmen. Damit sollen die Einwohnerzahlen von Erfurt stabil über 200 000 bleiben und die davon abhängigen Zuschüsse im Rahmen des Finanzausgleiches gesichert werden.

Wenn bis zum 30. Juni 2003 gegenüber dem 31. Dezember 2002 die Zahl der im Melderegister mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner der Stadt Erfurt durch Zu- und Wegzüge sowie durch Wohnungsstatuswechsel um mindestens 1.500 Personen steigt, ist dem Stadtrat in der Juli-Sitzung eine Satzung zur Aufhebung der Zweitwohnungssteuersatzung zur Entscheidung vorzulegen.

Deshalb unsere herzliche Bitte an alle Zweitwohnsitzinhaber:

Nehmen Sie Ihren Hauptwohnsitz in Erfurt und melden Sie sich mit Hauptwohnsitz bis zum 31. Mai 2003 in Erfurt an.

Die Ummeldung ist für Sie kostenlos und nur eine kleine Mühe.

Einschränkungen gibt es wegen der melderechtlichen Vorschriften (§ 15 Abs. 2 Thür-MeldeG) nur für den verheirateten Einwohner, der hier allein gemeldet ist und nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, weil nur die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie seine Hauptwohnung sein kann.

Die Ummeldung können Sie in allen drei Bürgerservicebüros der Stadt Erfurt in der Ratskellerpassage, der Löberstraße oder Berliner Straße während der Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag: 08.30 - 18.00 Uhr

Mittwoch, Freitag: 08.30 - 13.00 Uhr

vornehmen. Sie brauchen dafür nur Ihren Personalausweis und/ oder Reisepass mitbringen und das dort übergebene Ummeldeformular ausfüllen. Unsere Mitarbeiter sind Ihnen bei der Ummeldung gern behilflich.

Falls Sie weitere Fragen zur Ummeldung haben, erhalten Sie darauf Antwort über das Info-Telefon: (0361) 655 54 44 des Einwohner- und Meldeamtes in der Löberstraße, sowie in den Bürgerservicebüros Berliner Straße und Ratskellerpassage unter den Rufnummern (0361) 655 4102 und (0361) 6555402.

Informationsveranstaltung zur Fortschreibung des Jugendförderplanes

Der Jugendhilfeausschuss beabsichtigt, alle Träger der Arbeitsfelder Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit frühzeitig über die Inhalte und Ziele sowie das Verfahren und wichtige Termine im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Jugendförderplanes zu informieren.

Dazu findet am **15. April um 18:30 Uhr** im Ratssitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Informationsveranstaltung statt. Eingeladen sind alle in Erfurt tätigen Träger der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit. Die Veranstaltung richtet sich insbesondere an die Mitglieder der Geschäftsführung und der Vorstände.

Wegen der beschränkten Platzkapazitäten sollten je Träger höchstens zwei Vertreter teilnehmen.

Außerdem werden alle Träger gebeten, ihre Angebote der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit oder Jugendsozialarbeit schriftlich zum **15. Mai** an das Jugendamt zurück zu melden. Bereits bekannte Träger erhalten dazu in den nächsten Tagen Post durch das Jugendamt.

Jagdgenossenschaft Bindersleben

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am Freitag, dem 9. Mai 2003 findet um 19 Uhr im Sportlerheim Bindersleben, Flughafenstraße 13, unsere Jahreshauptversammlung statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes über das Jagdjahr 02-03
3. Finanzbericht
4. Neuwahl des Vorstandes
5. Verschiedenes, Informationen, Anfrage

Der Jagdvorstand

Mobile Sammlung von Sonderabfall-Kleinmengen im Frühling 2003

Das Umwelt- und Naturschutzamt der Stadtverwaltung Erfurt wendet sich an alle Bürger der Stadt Erfurt mit der Bitte, ihre im Haushalt anfallenden Sonderabfälle getrennt zu sammeln und einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.

Die Stadtwerke Erfurt Stadtwirtschaft GmbH wird im Frühling 2003 wieder eine mobile Sonderabfallsammlung durchführen.

Die genauen Sammlungstage, Standplätze und Standzeiten sind dem nachfolgenden „Tourenplan mobile Sammlung Frühling 2003“ zu entnehmen.

Weitere Hinweise zur Sammlung können der Sonderabfallartenliste sowie den Annahmbedingungen entnommen werden.

Sonderabfälle aus Haushalten sind:

Altöle	Holzschutzmittel
Batterien, quecksilberhaltig (Knopfzellen)	Klebstoffe
bitumenhaltige Stoffe	Kühlerflüssigkeiten
Bleiakkumulatoren (Kfz)	Lacke
Bremsflüssigkeiten	Laugen (Abflussreiniger)
Chemikalienreste, anorganisch (Reinigungsmittel)	Leuchtstoffröhren
Chemikalienreste, organisch (Abbeizmittel)	Lösungsmittel (Farbverdünnungen)
Desinfektionsmittel	Nickel/Cadmium-Akkumulatoren
Energiesparlampen	öl- und fettverschmutzte Betriebsm. (Kfz-Ölfilter, ölhaltige Putzlappen u.ä.)
Entwicklerbäder	PCB-haltige Erzeugnisse und Betriebsmittel (Kleinkondensatoren)
Farben	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
Feuerlöscher	quecksilberhaltiger Abfall (Thermometer, quecksilberhaltige Relaisanteile)
Fixierbäder	Säuren (Batteriesäure)
Harze	Spraydosen
Haushaltchemie (Reinigungsmittel)	Trockenbatterien
zusätzlich werden abgenommen:	
Altmedikamente	
Pflanzenöle, Pflanzenfette (gebrauchte Bratfette und Öle)	

Jagdgenossenschaft Linderbach-Azmannsdorf

Einladung

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Linderbach-Azmannsdorf findet am 15. April, 19.30 Uhr in der Vieselbacher Straße 9 in Azmannsdorf bei Andreas Lange statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
5. Verwendung des Reinertrages
6. Neuwahl des Vorstandes
7. Verschiedenes

Der Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Möbisburg/Rhoda

Einladung

Am Freitag, dem 11. April 2003 um 19 Uhr im Bürgerhaus Möbisburg findet unsere Jahreshauptversammlung statt.

Dazu sind alle Mitglieder herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

- Eröffnung und Begrüßung
- Rechenschaftsbericht des Vorstandes über das Jagdjahr 2002/2003
- Bericht des Kassierers und des Revisors
- Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
- Pause/Imbiss
- Information des Jagdpächters über Aktivitäten und den Stand von Fauna und Flora im Territorium
- Diskussion
- Beschlüsse und Festlegungen
- themenbezogener Fachvortrag
- Schlusswort

gez. der Vorstand

Mitteilung / Ankündigung

Am Donnerstag, dem 17. April 2003 (Gründonnerstag), bleiben die Ämter und Einrichtungen der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt ab 16 Uhr geschlossen.

Das Einwohner- und Meldeamt teilt mit: Abholtermine der fertigen Pässe und Ausweise

Bundespersonalalausweise, die bis einschließlich 14. Februar 2003 und Reisepässe, die bis einschließlich 31. Januar 2003 beantragt wurden, liegen zur Abholung bereit. Die Ausgabe erfolgt entsprechend Ihrer Vereinbarung in der Löberstraße 35, in der Berliner Straße 26 oder in der Ratskellerpassage.

Beantragte vorläufige Reisepässe können entsprechend des vereinbarten Termins entgegengenommen werden. Lässt sich der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten, so hat dieser neben den genannten Dokumenten auch eine Vollmacht des Antragstellers entsprechend den „Hinweisen zur Ausweis- und Passabholung“ vorzulegen und sich persönlich auszuweisen. Kinderausweise und Reisepässe für Minderjährige werden nur an die jeweiligen Sorgeberechtigten ausgegeben.

Das Ordnungsamt teilt mit: Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 14. März 2003 im Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

Allgemeine Annahmebedingungen für Sonderabfall-Kleinmengen

1. Die Annahme von Sonderabfällen erfolgt aus Erfurter Haushalten und Kleingewerbe in haushaltsüblichen Mengen.

Sonderabfälle aus Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen werden auf den Wertstoffhöfen und in der Annahmestelle für Sonderabfälle Erfurt-Schwerborn entgegengenommen.

2. Sonderabfälle werden nach der geltenden Sonderabfallartenliste angenommen.

3. Ausgeschlossen von der Annahme sind:

- Munition und Sprengstoffe
- Druckgasflaschen
- radioaktive Abfälle
- infektiöse Abfälle
- biologische und chemische Kampfstoffe
- instabile anorganische u. organische Verbindungen

4. Sonderabfälle werden bis zu einem Gewicht von 30 kg bzw. Volumen von 30 Liter je Anlieferungsbehälter angenommen.

Chemikalienreste, Fotochemikalien, Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel, Säuren, Lösungsmittel, Desinfektionsmittel, Kühler- u. Bremsflüssigkeiten und Laugen werden nur bis zu einem Gewicht von 5 kg bzw. Volumen von 5 Liter je Anlieferungsbehälter angenommen.

5. Der Abfallbesitzer hat die Sonderabfälle in gekennzeichneten, verschlossenen, nicht beschädigten Verpackungen (Anlieferbehältern), getrennt nach Abfallart und unvermischt persönlich an der Annahmestelle abzugeben. Umfüllungen sind nicht möglich.

6. Der Abfallbesitzer hat bei Annahme Auskunft über Sonderabfallart und Herkunft zu erteilen.

7. Die Annahme von Sonderabfall aus Erfurter Haushalten erfolgt ohne Gebühr wenn sich die Menge im bilanzierten Umfang befindet (Gebührensatzung).

Hinweis: Während der mobilen Sonderabfallsammlung (Frühjahrs- u. Herbstsammlung) erfolgt auf den Wertstoffhöfen keine Sonderabfallannahme.

Tourenplan mobile Sonderabfallsammlung Frühjahr 2003 vom 22. April 2003 bis 14. Mai 2003

Datum	Stadtteil / Ortschaft	Standplatz	Uhrzeit	Datum	Stadtteil / Ortschaft	Standplatz	Uhrzeit
22. April 2003 Dienstag	Trieth	Platz der Völkerfreundschaft (Marktfläche)	13.00 - 13.30	5. Mai 2003 Montag	Bindersleben	Flughafenstraße / Kastanienweg	13.00 - 14.00
	Trieth	Györer Straße (am Hochhaus)	13.45 - 14.15		Brühlervorstadt	Am Kreuzchen / Am Peterborn	14.15 - 15.00
	Gispersleben	Amtmann-Kästner-Platz	14.45 - 15.45		Brühlervorstadt	Tiefthaler Weg / Röderweg	15.30 - 16.00
	Gispersleben	Kopernikusplatz	16.00 - 17.00		Andreasvorstadt	Borntalweg (am Sportplatz)	16.15 - 17.00
23. April 2003 Mittwoch	Marbach	Oberer Stadtweg / Schwarzbürger Straße	13.00 - 14.00	6. Mai 2003 Dienstag	Melchendorf	Ginsterweg (Kaufhallenparkplatz)	13.00 - 13.30
	Hohenwinden	Markusweg / Hammerweg	14.30 - 15.30		Daberstedt	Wilhelm-Busch-Straße / Rubensstraße	14.00 - 15.00
	Sulzer Siedlung	Stotternheimer Platz	16.00 - 17.00		Löbervorstadt	J.-Sebastian-Bach-Straße (Schwimmbhalle)	15.30 - 16.30
24. April 2003 Donnerstag	Bischleben-Stedten	Adolf-Herzer-Straße / Kiesweg	13.00 - 13.45	7. Mai 2003 Mittwoch	Tiefthal	Am Weißbach	13.00 - 13.45
	Molsdorf	Graf-Gotter-Straße (an der Buswendeschleife)	14.00 - 14.45		Künnhausen	Platz	14.15 - 15.15
	Waltersleben	Auf der Waidmühle	15.15 - 16.00		Mittelhausen	Lindenstr. (an der Feuerwehr)	15.45 - 16.45
25. April 2003 Freitag	Egstedt	Zum Rinnebach 30/31	16.15 - 17.00	8. Mai 2003 Donnerstag	Kerspleben	Dorfplatz	13.00 - 14.00
	Urbich	Rudolstädter Straße (am alten Heizhaus)	10.00 - 10.45		Krämpfervorstadt	Ringelbergterrasse	14.30 - 15.15
	Büßleben	Am Peterbach	11.00 - 11.45		Krämpfervorstadt	Greifswalder Straße / Emdener Straße	15.30 - 16.00
	Linderbach - Azmannsdorf	Anger	12.15 - 13.00		Johannesvorstadt	Breitscheidstraße / Josef-Ries-Straße	16.30 - 17.00
26. April 2003 Sonnabend	Linderbach - Azmannsdorf	Kirchstraße	13.15 - 14.00	9. Mai 2003 Freitag	Berliner Platz	Prager Straße (ehemalige Deutsche Bank)	10.00 - 10.30
	Hochstedt	Sömmerdaer Straße (am alten Kuhstall)	8.00 - 8.30		Roter Berg	Julius-Leber-Ring (Endhaltestelle EVAG)	10.45 - 11.15
	Vieselbach	Mühlplatz	8.45 - 9.45		Hohenwinden	Salzstraße / Sommerweg	11.30 - 12.00
	Wallichen	Dorfstraße (Motorradclub)	10.00 - 10.30		Stotternheim	Hauptstr. 23	12.30 - 13.30
	Töttleben	Am Alten Anger (Dorfplatz)	10.45 - 11.15		Schwerborn	Kastanienstraße (Ortschaftsverwaltung)	13.45 - 14.15
28. April 2003 Montag	Krämpfervorstadt	Walter-Gropius-Straße / Feiningerstraße	11.30 - 12.00	10. Mai 2003 Sonnabend	Brühlervorstadt	Im Gebreite / Am Hippelborn	8.00 - 8.45
	Dittelstedt	Im Wiesengrund (an ehem. Stöberhaus)	13.00 - 14.00		Schmira	Hufeisen (Wertstoffbehälter)	9.00 - 9.45
	Herrenberg	Körnerstraße (Hochhaus)	14.15 - 14.45		Brühlervorstadt	Cyriakstraße / Gothaer Platz	10.15 - 11.00
	Herrenberg	Blücherstraße (Fußgängerbrücke)	15.00 - 15.30		Johannesplatz	Eislebener Straße (Parkpl. am Sportplatz)	11.30 - 12.00
29. April 2003 Dienstag	Herrenberg	Stielerstraße (Sportplatz)	15.45 - 16.15	12. Mai 2003 Montag	Windischholzhäuser	Heckenhügel / Dr.-M.-Desterro-Straße	13.00 - 13.45
	Melchendorf	Am Hanfstein / Schulzenweg	16.30 - 17.00		Melchendorf	Am Drosselberg (Biergarten Drosselberg)	14.00 - 14.30
	Möbisburg-Rhoda	Hauptstraße (Sportplatz)	13.00 - 14.00		Melchendorf	Ernst-Haeckel-Straße / Schöntal	14.45 - 15.15
30. April 2003 Mittwoch	Hochheim	Hochheimer Platz / Am Bache	14.30 - 15.30	Melchendorf	In der Lutsche / Mispelweg	15.30 - 16.00	
	Hochheim	Wachsenburgweg / Sachsenburgweg	16.00 - 17.00	Melchendorf	Friedemannweg (am REWE-Markt)	16.15 - 17.00	
	Löbervorstadt	Geibelstraße / Eichendorffstraße	13.00 - 13.45	13. Mai 2003 Dienstag	Alach (Salomonsborn)	Herrenstraße (Gaststätte)	13.00 - 14.00
	Löbervorstadt	Rückertstraße / Umlandstraße	14.00 - 15.00		Andreasvorstadt	Pappelstieg	14.45 - 15.15
Erfurt-Altstadt	Juri-Gagarin-Ring 133 (am alten Druckhaus)	15.30 - 16.00	Moskauer Platz		Ulan-Bator-Straße (Parkplatz)	15.45 - 16.15	
2. Mai 2003 Freitag	Erfurt-Altstadt	Am Johannestor / Wallstraße	16.30 - 17.00	Moskauer Platz	Budapester Straße (am Freizeitzentrum)	16.30 - 17.00	
	Ilversgehofen	Hohenwindenstraße / Barkhausenstraße	10.00 - 10.30	14. Mai 2003 Mittwoch	Niedernissa	Ortschaftsverwaltung	13.00 - 13.30
	Johannesplatz	Sangerhäuser Straße	11.00 - 11.45		Niedernissa (Rohda)	Kirchgraben / Am Teufelstale	14.00 - 14.30
	Ilversgehofen	Magdeburger Allee (ehem. Unionkino)	12.00 - 12.30		Daberstedt	F.-Ebert-Straße / W.-Seelenbinder-Straße	15.15 - 15.45
Ilversgehofen	Am Studentenrasen / Lerchenweg	13.00 - 14.00	Daberstedt		Jenaer Straße / Häblerstraße	16.00 - 17.00	
3. Mai 2003 Sonnabend	Frienstedt	Dietendorfer Straße (Wertstoffbehälter)	8.00 - 8.30				
	Ermstedt	Nessegrund	9.00 - 9.30				
	Gottstedt	Gottstedter Landstraße	9.45 - 10.15				
	Töttelstädt	Rodeweg (oberhalb Schlachthaus)	10.45 - 11.15				
	Alach	Schaderoder Straße (Gaststätte)	11.30 - 12.00				